

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Mauer-, Beton- und Tiefbauarbeiten, in der Kachelofen- und Steingewandindustrie, in Scheibenspinnereien und Glasereien, in Puffer- und Stuckbetrieben, für Asphaltierer und die Arbeiter im Straßenbau, Isolierer, Fliesenleger, Ofenseher, Steinholz- und Terrazzoarbeiter

Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends
Monatsbezugspreis 1 Reichsmark (ohne Postgebühren)
Bestellungen nur durch die Post
Schluß des Blattes: Donnerstags mittags

Herausgegeben vom
Deutschen Baugewerksbund
Hamburg 25, Wallstr. 1

Preis für Geschäftsanzeigen die zehngespaltene Millimeterzeile 1,25 M. Bei größeren Abchlüssen Rabatt, der nur als Kassarabatt gilt.
Arbeitsmarkt die dreizehngespaltene Kleinzeile 3 M.
Anzeigen der Baugewerkschaften Zeile 50 M.

„Wissenschaftliche“ Versuche zur Beeinflussung der Schlichter.

Das staatliche Schlichtungsverfahren zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten ist heute vielfach in Arbeiter- und Unternehmerkreisen der Gegenstand lebhafter Erörterung. Unternehmer und Kommunisten fordern die Beseitigung, weite Arbeiterkreise jedoch die Beibehaltung und den sozialrechtlichen Ausbau des Schlichtungswesens. Auch wir vertreten diesen Standpunkt. Doch darüber einmal später. Jedenfalls aber steht heute fest, daß die Lohnhöhe vielfach von staatlichen Schlichtungsinstanzen maßgebend bestimmt wird. Und es wird, solange diese Einrichtung besteht, eine offene Frage bleiben, wie der Schlichter im konkreten Fall seine Entscheidung treffen soll. So sehr es sich hier auch um Nachfragen handelt, so wäre jedenfalls zu wünschen, daß der Schlichter objektive Maßstäbe für seinen Schiedsspruch erhalte. Heute wird der Schlichter zunächst einmal die wirtschaftliche Lage des betreffenden Industriezweiges, auf den sich sein Schiedsspruch bezieht, berücksichtigen, soweit ihm zuverlässige Unterlagen hierfür zur Verfügung stehen. Jedoch wird dem Schlichter gesagt werden, er solle seinen Schiedsspruch nicht allein auf die Lage des betreffenden Industriezweiges aufbauen, er müsse vielmehr die allgemeine Wirtschaftslage des Landes prüfen; dies sei noch wichtiger. Die allgemeine Wirtschaftslage muß aber geduldet werden. Und das ist eine außerordentlich schwierige Aufgabe. Man will jedoch dem Schlichter dabei helfen und verweist in diversen Blättern auf die „ewigen Gesetze“ der Wirtschaft. So erklärt der Herausgeber des „Deutschen Volkswirts“, Gustav Stolper, in einem Aufsatz über „Lohn und Zins“, daß der Schlichter „die wirtschaftlichen Gesetze nicht außer Kraft setzen, aber das ärgste Unheil anrichten kann, wenn er sie verkennt oder aus politischen Gründen mißachtet“.

Welches sind nun diese „ewigen Gesetze“? Stolper will nur in einem einzigen Punkt das Bestehen einer solchen Gesetzmäßigkeit aufweisen, nämlich in der Beziehung zwischen Lohn und Zinsfuß. Niedriger Zinsfuß müsse mit hohem Lohn, hoher Zinsfuß mit niedrigem Lohn einhergehen. Werde diese Beziehung zwischen Lohn und Zinsfuß durch den Eingriff des Schlichters nicht beachtet, werde trotz der Höhe des Zinsfußes der Lohn dennoch gesteigert, so ziehe dies nach sich die Zunahme der Kapitalknappheit, die Drosselung der Produktivkräfte und damit Arbeitslosigkeit. Diese Manchestertheorie wird jedoch von Fritz Raphael in derselben Zeitschrift überzeugend widerlegt. Raphael weist nach, daß hoher Zinsfuß Lohnsteigerungen nicht auszuschließen brauche. Der hohe Zinsfuß kann in dem einen Fall allerdings Ausdruck einer absoluten Kapitalknappheit, einer Armut des Landes sein, im andern Fall kann er auf eine nur „relative“ Kapitalknappheit hindeuten, die im Gegensatz zum ersten Fall durch die rasche Entwicklung der Produktion herbeigeführt wurde. Und wenn der hohe Zinsfuß verbunden ist mit einer starken Entfaltung der Produktivkräfte, mit einer Steigerung des Sozialprodukts, so können auch die Löhne ohne Schaden für die Volkswirtschaft erhöht werden. Von dem Verhältnis zwischen Lohn und Zins könne man wohl vorsichtige Schlüsse, nicht aber irgendwelche Gesetzmäßigkeiten ableiten.

Doch nun zu der andern Empfehlung an den Schlichter. Ihm wird gesagt, er müsse „seine Entscheidung so fällen, wie sich nach gewissenhafter Erforschung der wirtschaftlichen Tatsachen der Lohn bei freiem Arbeitsmarkt vermutlich gestalten würde“. Gibt es denn heute einen freien Arbeitsmarkt? Wie würde denn der Lohn bestimmt werden, wenn der Schlichter

nicht dazukäme? Doch zweifelsohne durch Arbeitskämpfe zwischen Unternehmern und Arbeitern! Dann aber würde doch der Lohn auch nicht auf Grund von „ewigen Gesetzen“ festgestellt werden. Es ist vollkommen unmöglich, dieses machtpolitische Moment der Lohnbildung aus der organisierten kapitalistischen Wirtschaft wegzudenken!

Nun versucht in derselben Zeitschrift Dr. Carl Landauer in einer Aufsatzreihe jene „ewigen Gesetze“ aufzuzeigen, denen auch die Lohnbestimmung mit absoluter Notwendigkeit unterliegen muß. Als „ewige Gesetze“ werden die von der liberalen Dekonomie gefundenen Gesetzmäßigkeiten für die Gestaltung des Lohnes, des Zinses, der Rente dargestellt. Daß aber jene Gesetze nicht zum Ausgangspunkt wirtschaftspolitischer Eingriffe gemacht werden können, sieht Dr. Landauer selbst ein. Er ist aufrichtig genug, einzugehen, daß die theoretische Belehrung über die Grundsätze, nach denen der Schlichter zu urteilen hat, höchstens geeignet scheint, ihn unsicher zu machen, nicht aber ihm beim Auffinden der richtigen Entscheidung zu helfen. So will Dr. Landauer an Stelle der ewigen Gesetze dem Schlichter drei einfache Regeln empfehlen mit der entsprechenden Anwendung. Er sagt: „Jede Lohnsteigerung hat die Tendenz, Arbeitslos zu schaffen, wenn nicht der bisherige Lohn „unterwirtschaftlich“ war. Jede Lohnsteigerung hat die Tendenz, den wirtschaftlichen Fortschritt zu beschleunigen. Jede Lohnsteigerung hat die Tendenz, die Bildung von Sparkapital zu verlangsamen.“ Demnach dürfte der Schlichter, vorausgesetzt, daß der theoretische Fortschritt nicht stillsteht, die Löhne nicht steigern bei einer großen oder steigenden Arbeitslosigkeit und bei einem hohen oder steigenden Zinsfuß. Da Lohnsteigerung zur Einführung arbeitsparender Einrichtungen anpornt und dadurch Freisetzung von Arbeitskräften herbeiführt, darf man die Löhne in Zeiten, wo die Arbeitslosigkeit bereits groß ist, nicht erhöhen, um die bestehende Arbeitslosigkeit nicht noch weiter zu steigern. Bei hohem oder steigendem Zinsfuß darf aber der Schlichter den Lohn deshalb nicht erhöhen, weil der hohe Zinsfuß als Ausdruck einer Kapitalknappheit darauf hindeutet, daß die Kapitalbildung nicht ausreichend sei; durch Lohnsteigerungen wird aber die nötige Kapitalbildung geschwächt. Mit der Frage nach der Zinshöhe brauchen wir uns hier nicht zu beschäftigen, es handelt sich dabei um dasselbe Argument, das oben bereits widerlegt wurde. Wie steht es aber mit der Arbeitslosigkeit infolge von Rationalisierung? Kann die theoretische Behauptung, daß Lohnsteigerung unbedingt zur vermehrten Rationalisierung und daher vermehrten Freisetzung von Arbeitskräften führe, die Grundlage für wirtschaftspolitische Entscheidungen abgeben? Um gleich die Gegenfrage zu stellen: wird der Versuch auf Lohnsteigerungen die Rationalisierung und damit die Freisetzung von Arbeitskräften unterbinden? Jene theoretische Behauptung kann höchstens nur als Ausgangspunkt einer Betrachtung dienen, ihre unmittelbare Anwendung aber ist vollkommen wirklichkeitsfremd. Sie läßt wichtige Momente, die sich aus der gegenwärtig vorhandenen kapitalistischen Organisation der Wirtschaft ergeben, völlig außer Acht. Zunächst gibt es in der gegenwärtigen kapitalistischen Wirtschaft monopolistische Industrieverbände neben Industrien, die in freier Konkurrenz stehen. Wollen die monopolistischen Wirtschaftsorganisationen ihre Monopolrente steigern oder aber wollen sie sich zum kommenden Quotenkampf im nationalen und internationalen Kartell rüsten, so werden sie — unabhängig von der Lohnbewegung — Rationalisierungen vornehmen und

sich die Errungenschaften des technischen Fortschritts zunutze machen. Da sie Monopolpreise stellen, erzielen sie große Gewinne, die sie von der Höhe des Landes-zinsfußes in mancher Beziehung unabhängig machen. Kraft ihrer Wirtschaftsmacht vermögen sie, wenn sie zu Rationalisierungszwecken Kapital brauchen, sich auch billige Auslandskredite zu verschaffen. Schließlich werden sie aber die Rationalisierung vornehmen auch bei gleichbleibendem oder sinkendem Lohn, wenn durch Einführung technischer Neuerungen trotzdem noch Lohn erspart werden kann. Und von andern Seite vermögen die Monopolorganisationen die etwaige Lohnsteigerung in Form von Preiserhöhungen auf die Konsumenten zu überwälzen. Aus diesem Grunde brauchen sie also keine Rationalisierung vorzunehmen. Auch der Kartellschuß, die Tatsache, daß sich die Kartellpreise in der Regel nach den Produktionskosten der am ungünstigsten erzeugenden Produzenten richten, enthebt einen Teil der Monopolorganisationen — trotz Lohnsteigerung — von dem Zwang zur Rationalisierung. Und wenn wir uns nun die andere Gruppe, die noch in freier Konkurrenz stehenden Unternehmungen ansehen, so wird auch hier die Lage nicht so einfach sein, wie die Verkünder jener „ewigen Gesetze“ glauben. Auch diese werden sich bei der Rationalisierung oder bei deren Unterlassung im wesentlichen nicht dadurch bestimmen lassen, ob die Löhne in bestimmten Grenzen steigen. Die relativ größere Schwierigkeit der Ueberwälzung der gesteigerten Selbstkosten auf die Verbraucher wird zwar auch hier den Antrieb für die Rationalisierung steigern, andererseits werden aber die größeren Schwierigkeiten der Kreditbeschaffung, das Angewiesensein auf den inländischen Kapitalmarkt mit seinen hohen Zinsen, diese Gruppe von der Rationalisierung mehr zurückhalten als die monopolistischen Organisationen. Aber auch die in freier Konkurrenz stehenden Industriezweige können durch Rationalisierung selbst bei gleichbleibendem oder sinkenden Löhnen Lohnersparnisse machen. Lohnsteigerungen sind also absolut kein ausschlaggebendes Moment für die Rationalisierung und die Freisetzung von Arbeitskräften. Die freisetzende Wirkung der Lohnsteigerung kann durch viele andere Momente weggemacht und die Rationalisierung auch ohne ein steigendes Lohnniveau vorgenommen werden. Dr. Landauer ist an dem Punkt stehen geblieben, wo die wirklichen Probleme erst beginnen.

Können wir demnach dem Schlichter keine Maßstäbe, keine Rat auf den Weg geben? O ja, wir können es, und zwar ohne von „ewigen Gesetzen der Wirtschaft“ zu reden. Unsere stets vertretene Forderung wurde von dem bekannten Lohnpolitiker Veitler kürzlich folgendermaßen ausgeprochen: „In Perioden gesteigerter Produktivität sind Lohnsteigerungen unbedingt nötig; ihre Verweigerung führt unbedingt zur Wirtschaftskrise. Wenn der Produktionsertrag steigt, ohne daß die Löhne damit Schritt halten, so wird die Produktion die Aufnahmefähigkeit des Konsums übersteigen. Jede Ueberproduktion führt aber unvermeidlich zu einer Wirtschaftskrise.“ Gesteigerter Anteil der Arbeiter an dem Sozialprodukt bei steigender Produktion, Erhaltung der Reallohne bei gleichbleibender oder infolge einer Wirtschaftskrise zeitweilig eingeschränkter Produktion — das sind die Grundsätze, die die Arbeiter mit gutem Gewissen dem Schlichter als Richtschnur empfehlen können. Und er muß nach diesen Grundsätzen seine Entscheidung treffen, dies gebieten ihm wichtige soziale und wirtschaftliche Gründe. Alle andern Ratsschlüsse sind wissenschaftlich angehauchte Schaum-schlägerei zugunsten des kapitalistischen Geldbeutels.

Hohe Löhne sind die beste Konjunktur!

Die deutsche Konjunktur befindet sich auf einer absteigenden Linie. Wenn auch die Arbeitslosigkeit rückgängig ist, so deuten doch verschiedene Merkmale darauf hin, daß die Wirtschaftslage schlechter wird. Zwar vollzieht sich der Rückgang nicht so heftig wie früher, aber er steht doch zweifellos in Aussicht. Die Verschlechterung der Wirtschaftslage zeigt sich vor allem in einem fühlbaren Rückgang des Inlandabfahres. In den letzten Monaten ist es erfreulicherweise gelungen, diesem Rückgang des Inlandabfahres durch eine Steigerung der Ausfuhr zu begegnen. Sie wird aber nicht ausreichen, um den Mangel an inländischem Absatz zu beheben.

Diese Tatsache lenkt die Aufmerksamkeit auf die Wirtschaftspolitik der letzten Zeit. Wir befinden uns in einer Periode starker Preissteigerungen. Diese werden vor allem verfaßt durch die Steigerung der Rohstoffpreise. Einer Erhöhung der Kohlenpreise folgte eine solche der Eisenindustrie; eine Hinaufsetzung der Eisenbahnlarie soll unmittelbar bevorstehen. Kohle, Eisen und Frachten bilden die untere Basis des Preisgebäudes; die preismäßige Veränderung dieser Grundelemente zieht eine vollständige Umwälzung der gesamten Preisgestaltung nach sich. Das sind Merkmale des Wirtschaftsverlaufes, die größte Beachtung verdienen.

Und in diesem Zusammenhang ist es nicht unwichtig, auf die lohnpolitische Seite zu verweisen. Die Gewerkschaften haben ausgangs des vorigen Jahres und anfangs dieses Jahres durch eine energische Tätigkeit versucht, von den Ergebnissen einer glänzenden Konjunktur etwas für die Arbeiterkraft abzugewinnen. In vielen Industriezweigen wurde der augenblickliche Lebensstandard der betreffenden Arbeiter verbessert. Leider drohen die genannten Preissteigerungen nicht nur diese geringe Verbesserung zu verringern, sondern darüber hinaus eine Verschlechterung der Lebenslage herbeizuführen. Mit außerordentlich durchschlagenden Beweisen wendet sich der bekannte Professor Dr. Carl Oppenheimer in einem Artikel der 'Völkischen Zeitung' vom 26. Mai, 'Lohnerhöhung ohne Preissteigerung', gegen den bekannten Kreislauf: Hohe Preise - Hohe Löhne. Er schreibt da: 'Es ist eine der bedenklichsten Erscheinungen der Nachkriegswirtschaft, daß unsere Industrie sich anscheinend nicht aus dem unglückseligen Zirkel befreien kann, wonach jeder Lohnsteigerung mit automatischer Selbstverständlichkeit eine Preissteigerung nachfolgt. Die Rohstoffe, dann der entscheidende Halbfabrikate und Transportmittel, und endlich der Bedarfsartikel folgen. Damit ist dann der Sinn der zahlenmäßigen Lohnsteigerung ausgelöscht, und nach einer mehr oder minder langen Respektfrist geht die Sache von neuem vor sich; die Schraube dreht sich wieder um eine Drehung weiter.'

Der Verfasser folgert dann weiter, daß die Arbeiter von der papierenen Lohnsteigerung absolut nichts gehabt hätten: 'Sie können nicht ein Stück Zugut kommen aus dem Markt nehmen, und die andern Konsumenten weniger; das heißt, der Umsatz wird kleiner: die Detailhändler nehmen nicht nur für ihre Kundenschaft weniger Ware ab, sondern auch ihre eigene Kaufkraft sinkt und verkehrt wieder den Markt. So ist denn das Ergebnis der Lohnsteigerung kein anderes als Rückgang der Konjunktur. Und wenn das so weiter geht, werden wir bald in die Ära der Lohnkämpfe mit umgekehrtem Vorzeichen, das heißt gewalttätigem Abbau mit dann rapide sinkenden Umsätzen und Krisen kommen.' Im weiteren erinnert Professor Oppenheimer daran, daß trotz produktionssteigernder Fortschritte, trotz allen Rationalisierungen eine Verbilligung der Warenpreise auf sich warten läßt. Aber viel wichtiger sei der Umstand, daß für die technisch mögliche Produktion kein genügender Absatz vorhanden sei. Die jüngsten, modernen Anlagen arbeiten nur mit halber Kraft. Der Artikelhändler kommt dann zu nachfolgenden Feststellungen, die sehr beachtlich sind und den Nagel auf den Kopf treffen:

'Und hier steckt auch der psychologische Wesenskern des ganzen bedrohlichen Zustandes. Die Industrie will es nicht lernen, daß der Arbeiter nicht nur Lohnempfänger, sondern auch Konsument ist. Die ganze deutsche Arbeiterkraft und der ganze Mittelstand (recht weit hinaus) schränkt seinen Konsum auf äußerste Ein, weil der Reallohn zu niedrig ist, und weil, wie eingangs vermerkt, jede Nominalerhöhung sofort unwirksam gemacht wird. Der Schuhfabrikant bemerkt zwar mit Sorge, daß heute in Deutschland noch nicht ein Paar Schuhe jährlich auf den Kopf der Bevölkerung entfallen (zirka 50 Millionen), aber es will ihm durchaus nicht als zwingende Logik in den Kopf, daß von andern Industrien schlecht bezahlte Arbeiter eben an Schuhen sparen; wenn der Eisenarbeiter mehr verdient, würde er sich gern Stiefel kaufen, und wenn der Schuharbeiter mehr verdient, dieser eben alle andern Kaufkraft. Jede Industrie hält ihre Arbeiter so knapp als irgend möglich und sieht nicht, daß ihre Arbeiter dann eben auch ihre eigenen Produkte nicht kaufen können - und daß alle andern Käufer aus an dieses Versehen gebunden sind: Gastwirt und Arzt, Briefträger und Regierungsrat. Sehen wir den Fall, man könnte den rund 20 Millionen Erwerbstätigen mit kleinem Einkommen mit einem Schlage 10 Mark monatlich mehr Reallohn geben (nur 5 Pfennig die Stunde), so würden diese im Monat für 200 Millionen Mark mehr Kaufkraft kaufen, zweieinhalb Milliarden Mark im Jahr, etwa 10 Prozent der Gesamtproduktion ohne Export. Was sie nicht sofort in Kaufkraft anlegen, kommt als billiges Sparkapital ebenfalls der 'Wirtschaft' zugute. Hohe Löhne sind also die beste Konjunktur.' Die hier angeführten Gründe sind klar. Man kann nur bedauern, daß maßgebende Kreise deren Richtigkeit immer wieder zu bestreiten versuchen.

Professor Oppenheimer zieht einen großen Teil des Ueberflusses, das heißt der Vermehrung der Reallohnsteigerung in der immer deutlicher werdenden Kartellwirtschaft. Sie verbindet, daß die schlecht arbeitenden Werke verschwinden und deren Produktion von den besser arbeitenden Betrieben übernommen wird. Auch vermeist der Verfasser auf den greifbaren Wohnungsbau. Vom Wohnungsbau hängt jede Industrie ab, nicht nur die am Bau selbst beteiligten, sondern die ganze Wirtschaft. Die hier angeführten Gründe sind handelt von Dingen aus dem Markt; das sind Selbstverständlichkeiten. Zum Schluß stellt der Artikelhändler der 'Völkischen Zeitung' folgende Warnung aus: 'Es ist nicht mehr lange möglich, die Dinge treiben zu lassen. Hohe Preise - Hohe Löhne, wir rufen Berg und die vielfach

mit Recht geträumte Weißheit unserer Industrieführer und Bankherren sollte gerade hier nicht verjagen!

Wir bezweifeln, daß jene Kreise, an die sich Professor Oppenheimer wendet, diesen Rat nicht beachten werden. Mit erstaunlicher Zähigkeit schreiten sie in alten Bahnen fort, ohne sich Gedanken darüber zu machen, daß ihre wirtschaftspolitischen Ansichten von der Wirklichkeit bereits lange überholt sind. Ja, Mütter wie die 'Deutsche Bergwerks-Zeitung', bringen es sogar fertig, den Gewerkschaften, die sich für die oben gekennzeichneten wirtschaftlichen Notwendigkeiten mit aller Kraft eingesetzt haben, alle Schuld in die Schuhe zu schieben. In ihrer Nummer vom 29. Mai schreibt dieses Schmarfacherblatt: 'Das Unheil, das die Gewerkschaften unter Mißbrauch ihrer Kräfte anrichten, ist groß, denn der staatliche Lohnfestsetzungsapparat des Schlichtungswesens arbeitet befehlen der Gewerkschaft.' In welchem Zusammenhang steht dieser Satz? Er steht in einer Besprechung des vorzüglichen Schriftstellers unseres Genossen Fritz Fa r n o : 'Warum arm sein?' In dieser Schrift hatte der Verfasser die Gedanken, die auch Professor Oppenheimer vertritt, mit eindringlicher Klarheit zum Ausdruck gebracht. Und weil sich auch die Gewerkschaften für diese einzig mögliche Wirtschaftspolitik einsetzen, deshalb werden sie bezichtigt, ein großes 'Unheil am Organismus der Wirtschaft' angerichtet zu haben.

Wir stehen am Wendepunkt einer Konjunkturperiode. Die Wirtschaftslage würde tendierend bergab gehen, wenn jene wirtschaftspolitischen Reaktionen zur Sprache kämen, wie sie von großen Teilen des Unternehmertums vertreten werden. Es wäre für alle Zeit um die deutsche Wirtschaft schlecht bestellt, wenn nicht die Gewerkschaften und einsichtige Männer des Bürgerturns für eine Stärkung der Reallohnkraft bemüht gewesen wären. Hohe Löhne sind die beste Konjunktur. Dies stellt Professor Oppenheimer nach einer gründlichen Untersuchung fest. Das ist auch unsere felsenfeste Ueberzeugung. Wir finden keinen Grund, davon abzugehen. Dabei sind wir der Meinung, durchaus im Interesse der Wirtschaft zu handeln.

Arbeitergeld gehört in die Arbeiterbank!

Auskunft erteilen alle Ortsausschüsse des ADGB.

Unternehmer und Ausbildungskurse für Baukontrolleure.

Das Zentralblatt für das deutsche Baugewerbe beschäftigt sich in seiner Nr. 9 vom 1. Mai mit 'Sozialistischer Wohnungsbaupolitik'. Unter anderem hat es der Erlass des preussischen Wohlfahrtsministers vom 13. April 1928, der den Regierungspräsidenten empfiehlt, der Weiterbildung der Bauvorsorgeorgane näher zu treten (siehe auch 'Grundstein' Nr. 20), den Unternehmern angehen. Man kann dort lesen:

'Das Baugewerbe hat seinerzeit gegen die Schaffung von Baukontrolleuren aus dem Arbeiterstande als überflüssige Maßnahme Einspruch erhoben und den einfachen Arbeiter als ungeeignet und unfähig zu einer nützlichen und wirksamen Baukontrolle bezeichnet; wir setzen die Einrichtung nur als eine Propagandamaßregel der sozialistischen Gewerkschaften auf.'

Unter der Bezeichnung 'Baugewerbe' verstehen diese Leute, wie immer, nur sich, also die Unternehmer. Die Maurer, Putzer, Stukkatoren usw. gehören nach ihrer Auffassung nicht zum Baugewerbe. Doch diese überhebliche und wirtschaftlich falsche Auffassung wird schon gemindert. Es heißt also, der 'einfache' Arbeiter sei 'ungeeignet' und 'unfähig' zu einer 'nützlichen' und 'wirksamen' Baukontrolle. Ja, aber diese 'einfachen' Arbeiter sind es doch, die die Baumarke aller Zeiten erstellt und auch die Rüstungen dazu gemacht haben! Aber wenn es den Unternehmern darum geht, eine ihnen unangenehme Sache zu verunglimpfen, dann kommt es ihnen auch nicht auf eine Schmähung der Bauarbeiter an. Doch lesen wir weiter:

'Nachdem nunmehr wohl die Regierung erkannt hat, daß die Arbeiterkontrolleure nicht die nötige Vorbildung haben, werden Kurse eingerichtet, nachträglich die nötige Bildung zu schaffen. Das heißt dem sozialistischen Gedanken zuliebe das Pferd am Schwanze aufzukümmern. Dabei sind bereits Bestrebungen im Gange, den ganzen Arbeitsstand zu rationalisieren und zu vereinfachen. Das sozialistisch eingestellte Wohlfahrtsministerium geht aber seine eigenen "selbstbewußten" Wege.'

Höher hinaus gehts wohl nicht mehr? Die nötige Vorbildung brauchen sich die aus Arbeiterkreisen angestellten Baukontrolleure nicht erst in Kursen zu holen. Die Arbeiterkraft sucht dazu die besten aus, die durch lange Tätigkeit auf dem Bau, vielsach als Polier, die Praxis kennen. Solche Baukontrolleure braucht die Bauarbeiterkraft, zumal ein immer größerer Teil der Unternehmer von der Börse kommt, anstank vom Bau.

Die Kurse sollen aber etwas anderes bringen! Neben einer Einführung in den Ratensparplan von Schulbestimmungen wird es vor allem darauf ankommen, die gemachten Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse auszuweisen, um auf diesem Wege zu größerer Einheitlichkeit zu gelangen. Damit würden, die im Gange befindlichen Bestrebungen, den ganzen Bauarbeiterstand zu rationalisieren', endlich einmal auf einen fahrbaren Wagen gebracht. Denn das ist festzustellen: Das Baugewerbe - in dem Sinne, wie es die Unternehmer auffassen - hat es nicht vermocht, Einheitlichkeit der Einrichtungen und der Schulbestimmungen zu schaffen, es besteht vielmehr eine Vielfaltigkeit, die man nur als Chaos bezeichnen kann; obwohl die Unternehmer wissen, daß die Gesetze der Statik und Dynamik im ganzen Reiche dieselben sind. Trotzdem sucht man den Arbeiter von der Bauaufsicht fernzuhalten, und zwar aus naivem Profitinteresse, auch wenn es dabei über Leiden gehen sollte. Die Bauarbeiter werden sich daran allerdings nicht kehren. Sie werden durch ihre Organisation das im Bauarbeiterstand gesteckte Ziel weiterverfolgen und nicht eher ruhen, bis der gesamte Bauarbeiterstand auf einheitlicher und gesunder Basis ruht. Dazu werden auch die in Aussicht gestellten Kurse beitragen helfen.

Die Wohnungsbautätigkeit im Reich im Jahre 1927.

Ein einwandfreies Bild über die endgültige Entwicklung der Wohnungsbautätigkeit im Reich im Jahre 1927 lassen nunmehr die in der amtlichen Zeitschrift 'Wirtschaft und Statistik' veröffentlichten abschließenden Bauabnahmestellen gewinnen.

Im Reich stellte sich der Rückgang an Wohnungen im Jahre 1927 auf 288 635 gegenüber 205 793 im Vorjahre. Der Zugang an Wohnungen hat sich demnach im Jahre 1927 gegenüber 1926 um 40,3 % erhöht. Bei Abrechnung eines laufenden Jahresbedarfes von rund 200 000 Wohnungen hat sich also der aus dem Jahre 1926 übernommene Wohnungsbestand um rund 89 000 vermindert. In Neubauten wurden in dem Berichtsjahr 284 444 Wohnungen, das heißt 42,9 % mehr als im Jahre 1926, fertiggestellt. In gleicher Weise ist auch die Zahl der im Jahre 1927 errichteten Wohngebäude von 97 838 im Vorjahre auf insgesamt 131 888 gestiegen. In Kleinhäusern mit ein bis zwei Wohnzimmern und höchstens vier Wohnungen wurden 112 050 fertiggestellt. Gegenüber dem Jahre 1926, in dem 84 933 Kleinhäuser errichtet wurden, hat sich also hier die Zahl, und zwar um 31,9 %, erhöht. Im ganzen war die Zunahme der Zahl der Kleinhäuser jedoch verhältnismäßig geringer als die der größeren Wohnhäuser. Der Anteil der Kleinhäuser an der Gesamtzahl der neuerrichteten Wohngebäude ist bemerkenswerterweise von 86,8 % im Jahre 1926 auf 85,3 % im Jahre 1927 zurückgegangen.

Aus der sozialen Bauwirtschaft

Gemeinnützige Baugesellschaft Chemnitz. Die am 4. Oktober 1922 gegründete und von der Allgemeinen Baugesellschaft Chemnitz, den freien Gewerkschaften und der Stadt Chemnitz finanziell getragene Gemeinnützige Baugesellschaft hat in ihren letzten Geschäftsbericht ersichtlich lassen. Das verfloßene Geschäftsjahr brachte eine Produktion von 3 819 345,06 M., gegenüber dem Vorjahre ein Mehr von 790 076,55 M. Entsprechend dem gesteigerten Umsatz erhöhte sich auch der Geldverkehr und der Personalbestand. Während im Februar 1927 der Personalbestand 402 betrug, stieg die Beschäftigtenzahl im September auf 703 Personen. An Löhnen wurden im verfloßenen Jahre 1 274 973 M. verausgabt. Zum Einkauf von Material wurden 1 478 275 M. gebraucht. Neben den Bauaufträgen der Allgemeinen Baugesellschaft von über 250 Kleinwohnungen sind im verfloßenen Jahre noch ausgeführt worden: 43 Familienhäuser für die Stadt Chemnitz, Maurerarbeiten an Straßenbahnhöfen in Altschemnitz, Neubau der Großfelsenier für den Allgemeinen Konsumverein Chemnitz, 12 Familienhäuser für den Bau- und Sparverein Hartau, Neubau des Verwaltungsgebäudes für den Arbeiter-Samaritanen-Bund Chemnitz und anderes mehr. Die Gemeinnützige Baugesellschaft besitzt im Stadteil Gohlitz ein eigenes Betriebsgebäude mit großer Tischlereianlage, die im verfloßenen Jahre wesentlich erweitert worden ist. Neben vielen neuerschaffenen von Maschinen und Werkzeugen ist die erweiterte Maschinenhalle außerdem nach modernen rationellen Gesichtspunkten umgestaltet worden, wodurch die Leistungsfähigkeit günstig beeinflusst wird. Die eigene Schlosserei hat größere Betriebsräume erhalten, der Maschinen- und Gerätepark ist wertvoll ergänzt; die Klempnerei ist mit neuen Fabrikationsmaschinen ausgerüstet, der Jementwarenbetrieb wurde wesentlich vergrößert und ist durch Erwerb von Patentlizenzen auf eine moderne Produktionsgrundlage gestellt worden. Damit ist die Konkurrenzfähigkeit stark gefördert worden, auch in der Preisgestaltung müssen sich diese Erweiterungen künftig bemerkbar machen. Die Gemeinnützige Baugesellschaft hat sich innerhalb ihrer fünfjährigen Existenz überaus günstig entwickelt. Wir wünschen ihr auch weiterhin gutes Gedeihen!

Aus der Sozialgesetzgebung

Wer nach § 240, Absatz 1 bis 3 Arbeitslosenunterstützung weiter bezieht, unterliegt nicht mehr der Bedürftigkeitsprüfung, da auf ihn die Bestimmungen des ADGB, Anwendung finden.

So entschied am 21. Februar 1928 - II a Ar. 5/28 - im Reichsversicherungsamt der Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung. Ob eine Beschäftigung im häuslichen Betriebe für die Arbeitslosenversicherung unerschöpflich oder Gelegenheitsarbeit im Sinne des § 112 ADGB ist, aber es durch diese Beschäftigung sogar Arbeitslosigkeit im Sinne des § 87 ADGB ausgeschlossen wird, ist fraglich. Aus den Gründen: 'Der Kläger gehörte zu den sogenannten Altkämpfern von Erwerbslosenunterstützung, die unter die Uebergangsbestimmungen des § 240 fallen. Am 15. Oktober 1927 wurde ihm die Erwerbslosenunterstützung entzogen, weil er fast täglich in der Bäckerei J. v. S. Vater arbeite, diesen auch während einer Reihe von 14 Tagen vertreten habe und weil er außerdem jeden Sonnabend bei seinem Vater aussehle. Der Kläger hat nur zugegeben, daß er bei seinem Vater Sonnabends aussehle und hierfür seinen Bedarf an Brot und Semmel erhalte. Der Spruchsenat hat aus dem letzteren Zugeständnis auf ein Einkommen des Klägers geschlossen, das dieser nicht gemeldet habe. Außerdem sei der Kläger nicht bedürftig. Die Bedürftigkeit sei zu prüfen, weil der Kläger nach § 240 Absatz 2 ADGB, die Unterstützung, in der Höhe weiter zu erhalten habe, die in der Erwerbslosenunterstützung maßgebend gewesen sei. Dort sei aber die Bedürftigkeit geprüft worden. Die Spruchkammer hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß sich ein nach den §§ 87 und 112 ADGB, beachtliches Lohnverhältnis zwischen dem Vater und dem Kläger nicht feststellen lasse. Ob der Kläger bedürftig ist, sei nach neuem Recht unerschöpflich. Der Spruchsenat führt folgendes aus: Nach § 240 Absatz 3 Satz 1 ADGB ist die Arbeitslosenunterstützung über den 30. September 1927 hinaus, in der Höhe fortzugewähren, wie der Arbeitslose sie erhalten würde, wenn die Vorschriften über Erwerbslosenunterstützung in Kraft geblieben wären.'

Der Senat betrifft den Standpunkt, daß die Worte „in der Höhe“ sich nur auf die Höhe der Unterstützungssätze beziehen, nicht aber auf die Frage, aus welchen Gründen die Unter- stützung dem Arbeitslosen gänzlich oder teilweise zu entziehen ist.

Dagegen erscheint bezüglich der Frage, ob die Beschäftigung des Klägers bei seinem Vater als ein Verhältnis anzusehen ist, das die Arbeitslosigkeit im Sinne des § 87 WVG ausschließt, der Sachverhalt noch zu wenig geklärt, als daß der Senat die Spruchkammer feststellen nehmen könnte.

Aus der Entscheidung des Spruchsenats ist zunächst hervorzuheben, daß sie ganz generell jede Art der Bedürftigkeitsprüfung innerhalb der Arbeitslosenversicherung, auch in den Übergangsfällen nach § 240 für unzulässig erklärt. Es ist mit dem Spruchsenat dahin übereinstimmend, daß es viel- mehr nur darauf ankommen kann, ob der Tatbestand der Arbeitslosigkeit gänzlich oder teilweise durch die häusliche Beschäftigung ausgeschlossen wird.

Die Bilanz in der Invalidenversicherung für 1927. In einem Verwaltungsbericht nennt das Reichsversicherungsamt für das Jahr 1927 die vorläufigen Zahlen der Ein- nahmen und Ausgaben in der Invalidenversicherung.

8. April 1927, das die Beitragsätze mit Wirkung vom 27. Juni 1927 erhöhte, nicht unerheblich gestiegen. Auch die Wirtschaftslage hat diese Entwicklung begünstigt. Im ersten Kalendervierteljahr 1927 betrug die Beitrags- einnahmen im Monatsdurchschnitt rund 58 Millionen Mark, in den Monaten Oktober bis Dezember 1927 da- gegen rund 84 Millionen Mark.

Das Ewige
Die Erde dreht sich Tag um Tag...
Laf sich die runde Erde drehn!
Schar: wandelt nicht der Reng im Hag?
Sag: ist die liebe Welt nicht schön?
Aus Nacht wird Tag, aus Tag wird Nacht,
und immer wieder kommt das Licht,
das Tod und Startheit neu entast,
Abgründe küßt und Gräber bricht...
Es rollt das Jahr, es rinnt die Zeit...
und doch — die Jugend stirbt nicht aus!
Sie trägt, froh Sorge und froh Leid,
Sich in das Haus den Blumenstrang!
Und wie ein Tag den andern schafft
und unaufhaltam flieht und naht,
so wick' auch du: bewußt, voll Kraft!
Denn Leben ist Genuß und Laß!

solcher vom Präsidenten der Reichsanstalt geforderten Nachentrichtung von Beiträgen in jedem Falle außer Betracht.

Einnahmen und Ausgaben in der Arbeitslosenver- sicherung. Nachdem die Reichsanstalt für Arbeitslosen- versicherung über ihre Einnahmen und Ausgaben für das erste Vierteljahr ihres Bestehens (Oktober bis Dezember 1927) bereits in Nr. 7 des Reichsarbeitsblattes 1928 be- richtigt hatte, gibt sie jetzt für die Monate Januar und Februar 1928 folgendes Zahlenbild: Die Einnahmen aus den Beiträgen zur Reichsanstalt betragen im Januar 65,3 Millionen Mark und im Februar 62,1 Millionen Mark.

Streiks und Lohnbewegungen

Maurer, Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter: Gelpert sind von der Baugewerkschaft Bremen die Fußregu- lierungsarbeiten der Firma Dreher aus Hannover in Fischer- lunde, in der Nähe des Bahnhofs, durch die Baugewerkschaft Dabernborn die Zahlflelle Warstein, in Danzig für Erdarbeiter die Firma Gebrüder O. m. b. S., durch die Baugewerkschaft Hagen die Eisenbahn G. m. b. S., durch die Schwerte- Ergte, in Paderborn i. B. der Baummeister und Steinbräu- besitzer Paul Pfab nach rückständiger Löhne, in Segeberg die Firmen Meyer und Sturmdorf.
Tiefenleger: Streik ist in Liegnitz.
Töpfer: Gelpert ist für Ofenseher der Töpfermeister May Behrend in Berlin-Lichterfelde-Str. Altkoligom i. P. (Gedr. Kubig), Burg bei Magdeburg (Uhlmann). In Liegnitz, Wernigerode und Zeitz streiken die Ofenseher. In Hohenleipisch ist die Firma Krüger & Klee für Scheiben- töpfer gestreikt. In Ummlau streiken die Steingutöfepfer bei den Firmen Hoffmann & Co. und Eduard Kästner.
Stukkateure und Putzer: Gelpert sind in Erfurt die Stuckfirmen Rauderer & Sohn und August Würk, in Oldenburg i. O. die Firma Heinrich Wille wegen Nicht- zahlung des Lohnes, in Weimar die Firma Scheibe.
Steinfeger: Gelpert ist in Insterburg die Firma Diboviller.
Alphaltierer: Gelpert ist in Ouisburg die Firma Johannes Rothelle.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Baugewerksbund. Zeitstellungsergebnis vom 14. Mai 1928.

Table with columns: Anzahl der Baugewerkschaften, Ingesamt, Bericht haben, Unfähigkeitsfall am Bediensteten, Bauarbeiter, etc. Rows list various cities like Königsberg, Danzig, Göttingen, Breslau, Berlin, Magdeburg, Erfurt, Frankfurt, Köln, Dortmund, Hannover, Bremen, Hamburg, Rostock, Dresden, Nürnberg, München, Stuttgart, Karlsruhe, and a summary row.

AUS DEM ARBEITSRECHT

Die Haftung des Unternehmers für die auf die Arbeitsstätte mitgebrachten Sachen der Arbeiter.

Allgemeines.

Bei der Prüfung der Frage, ob und in welchem Umfang dem Unternehmer eine Fürsorge und Leberwahrungspflicht hinsichtlich der von den Arbeitern mitgebrachten Kleider obliegt, und ob er dementsprechend bei Verlust oder Beschädigung der Kleider des Arbeiters haftet, ist zunächst besonders folgende Frage zu beachten: Besteht überhaupt eine Verpflichtung des Unternehmers zur Bereitstellung einer Kleiderablage? Dabei ist in erster Linie festzustellen, ob und welche gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen eine Verpflichtung des Unternehmers zur Bereitstellung einer Kleiderablage bestimmen. Es muß also die Rechtsgrundlage der Haftung des Unternehmers klargestellt werden. Als Rechtsquelle für die Fürsorge- und Leberwahrungspflicht des Unternehmers hinsichtlich der Kleider des Arbeiters kommen folgende gesetzlichen Vorschriften in Frage: §§ 618 und 619 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB.) sowie §§ 120 a und b der Gewerbeordnung (G.O.), außerdem für die Bauarbeiter die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung zum Schutz der Bauarbeiter erlassenen Polizeiverordnungen, ferner §§ 157, 242 BGB. und der § 9 des Reichsarbeitsvertrags für das Baugewerbe. — Hinsichtlich der Frage, ob aus diesen Bestimmungen eine Haftpflicht des Unternehmers entnommen werden kann, ist zu sagen: Die §§ 618, 619 BGB. sowie §§ 120 a und b G.O. können keine Fürsorge- und Leberwahrungspflicht des Unternehmers begründen, weil es sich bei diesen Bestimmungen lediglich um Schutzvorschriften für Leben und Gesundheit des Arbeiters, nicht aber hinsichtlich seiner Kleidung handelt. Aus diesen Bestimmungen kann also keine vertragsmäßige Pflicht des Unternehmers zum Schutze des in den Betrieb eingebrachten Eigentums der Arbeiter abgeleitet werden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Arbeiter angewiesen ist, seine Kleider abzugeben, um sich für die Arbeit zu seinem Schutze vor Unfällen, gewerblichen Vergiftungen und dergleichen besonders anzukleiden; zum Beispiel bei Preßluftarbeiten. — Entsprechend §§ 120 a und b G.O. sind in den meisten Staaten und in vielen Städten Polizeiverordnungen erlassen worden, die sich mit der Arbeiterfürsorge auf Bauten beschäftigen. Für die Abfassung dieser Verordnungen hat das preussische Ministerium des Innern schon am 7. Juli 1899 Richtlinien herausgegeben, die inzwischen mehrfach ergänzt und abgeändert worden sind. In diesen „Grundzügen für Polizeiverordnungen betreffend die Arbeiterfürsorge auf Bauten“ (Fassung vom 4. Juli 1913), wird über die Beschaffenheit der Unterkunftsräume, die bei den größeren Bauten errichtet werden müssen, folgendes bestimmt: „Zur Benutzung während der Arbeitspausen und bei ungenügender Witterung sowie zur Aufbewahrung von Kleidern, Lebensmitteln und Eßgeschirr muß für die am Bauten beschäftigten Arbeiter ein allseitig dicht umschlossener, mit Fenstern genügend versehener, luftbarer Unterkunftsraum beschaffen werden. Der Unterkunftsraum muß mit festem Fußboden versehen, in der kälteren Jahreszeit heizbar sein.“ — Ist für eine Baustelle eine Polizeiverordnung obigen oder ähnlichen Inhalts erlassen worden, so vertritt der Unternehmer, soweit er den Bestimmungen der Polizeiverordnung nicht oder nur ungenügend nachkommt, gegen ein den Schutze der Arbeiter bewerkendes Gesetz und ist entsprechend § 223 Absatz 2 BGB. zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet. Es kann also aus den Polizeiverordnungen eine Verpflichtung des Unternehmers zur Erstellung einer abschließbaren Kleiderablage und damit eine Haftung bei Verletzung dieser Verpflichtung abgeleitet werden. Im übrigen kommen als Rechtsquellen für eine vertragliche Verpflichtung des Unternehmers zur Erstellung einer Kleiderablage nur die allgemeinen Bestimmungen der §§ 157, 242 BGB. in Frage, wonach der Unternehmer seine Verpflichtung aus dem Arbeitsvertrag zu erfüllen hat, „wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern“. In geschlossenen gewerblichen Betrieben wird nach dem Grundsatze von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte von der weit überwiegenden Mehrzahl der Gerichte auch ohne ausdrückliche vertragliche Vereinbarung eine allgemeine Aufbewahrungs- und Leberwahrungspflicht des Unternehmers hinsichtlich der vom Arbeiter im Betrieb abgelegten Straßenkleider angenommen. (So auch das Oberlandesgericht Dresden im Urteil vom 2. Mai 1921 und Oberlandesgericht Hamm vom 29. Oktober 1920 sowie weitere zahlreiche Urteile der Landgerichte, Gewerbegerichte und Arbeitsgerichte, sämtlich ganz oder auszugeweise veröffentlicht in der Kartenauskunft des Arbeitsrechts, Karte „Kleiderablage II“ und „Kleiderablage III“.) Es kann sich zunächst fragen, ob dieser für geschlossene Betriebe bestehende Grundsatze auch ohne weiteres auf Baubetriebe angewendet werden kann, weil hier regelmäßig im Freien gearbeitet wird, und daher die Verhältnisse anders liegen, als in den geschlossenen Betrieben. Mit Rücksicht darauf haben daher früher einzelne Gewerbegerichte eine Verpflichtung des Unternehmers zur Bereitstellung einer Kleiderablage und eine entsprechende Haftung des Bauunternehmers grundsätzlich abgelehnt, und sich insbesondere auf den Standpunkt gestellt, daß keine Verpflichtung des Unternehmers zum Ersatz von aus Baubetrieben gestohlenen Gegenständen besteht. (So Gewerbegericht Halle vom 28. April 1923 und Gewerbegericht Hattungen vom 11. Mai 1923, Pothoff-Jades-Messinger, Rechtsprechung des Arbeitsrechts 1927 Nr. 930 d.) Dieser Standpunkt erscheint jedoch nicht haltbar; vielmehr gelten die Grundsatze der §§ 157, 242 BGB. auch für Baubetriebe, so daß auch hier grundsätzlich der Unternehmer eine Fürsorgepflicht bezüglich der Kleider der Belegschaft hat. Von diesem Grundsatze werden aber allerdings in Baubetrieben weitgehende Ausnahmen zu machen sein, als in sonstigen gewerblichen Betrieben. Insbesondere wird man in den Fällen, wo der Unternehmer nach Lage der Sache überhaupt nicht die Möglichkeit hat, in sachgemäßer Weise für die Sicherheit des Eigentums der Arbeiter Sorge zu tragen, auch eine Fürsorgepflicht und eine Haftung des Unternehmers verneinen müssen, etwa bei baulichen Reparaturarbeiten an bereits erstellten und bewohnten Gebäuden, namentlich soweit es sich hierbei um Arbeiten geringeren Umfangs handelt, bei denen nur einzelne

oder wenige Arbeiter tätig sind. Anders liegt jedoch der Fall, wenn es sich um eine eigenartige Baustelle handelt, an der eine größere Anzahl von Bauarbeitern beschäftigt ist. Stets ist zu beachten, daß die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falls zu berücksichtigen sind, die ausnahmsweise auch ein anderes Ergebnis rechtfertigen können. — Der Reichsarbeitsvertrag für das Baugewerbe enthält keine besonders ausgesprochene Verpflichtung zur Bereitstellung einer Kleiderablage — dies regeln die Polizeiverordnungen ufm. —; der § 9 des Reichsarbeitsvertrags bezieht sich lediglich auf die Bereitstellung von Wohnräumen und Kantinen.

Maß und Umfang der Fürsorgepflicht des Unternehmers.

Soweit die Verpflichtung des Unternehmers zur Sicherung und Leberwahrung der Kleider der Arbeiter grundsätzlich besteht, ist weiter das Maß und der Umfang dieser Sicherungs- und Leberwahrungspflicht zu prüfen. Dieser Umfang ist naturgemäß nicht überall derselbe, vielmehr sind auch für das Maß der Fürsorgepflicht des Unternehmers die Grundätze von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte maßgebend. Man wird also vom Unternehmer die Sicherungsmaßnahmen verlangen können, die ihm unter Berücksichtigung der Größe seines Betriebes, der ganzen Betriebsanlage und aller sonstigen in Frage kommenden Umstände billigerweise zugemutet werden können. Auch hier ist weitestgehend die Lage des einzelnen Falles zu berücksichtigen. In gewerblichen Betrieben, insbesondere Fabrikbetrieben, geht die Rechtsprechung der Gerichte in der Festsetzung des Umfangs der Sicherungspflicht des Unternehmers sehr weit. So werden insbesondere in Großbetrieben vom Unternehmer Einrichtungen gefordert, die es dem einzelnen Arbeiter ermöglichen, seine Sachen gefondert an- oder einzuschließen. Man geht hierbei davon aus, daß in diesen Großbetrieben, wo zwischen den einzelnen Arbeitern keine näheren Beziehungen bestehen, der Arbeiter nicht nur Sicherungen gegen Entwendungen von außen, sondern auch gegen Entwendungen durch Arbeitskollegen genießen soll. Im Baugewerbe begnügt man sich damit, daß der Unternehmer zur Kleiderablage einen Raum zur Verfügung stellt, der feste Wände und eine verschließbare Tür hat und außerdem Fenster, die nicht von außen zu öffnen sind. Eine besondere Erwähnung erfordert noch der nicht seltene Fall des Baubudenbrandes, bei dem die Kleider oder sonstiges Eigentum der Arbeiter verbrannt oder beschädigt werden. Hier wird in erster Linie darauf zu achten sein, daß die Erstellung der Baubuden den von den Polizeibehörden erlassenen feuerpolizeilichen Vorschriften entspricht, die Feuerstätte also aus unverbrennbarem Stoffe hergestellt, der Fußboden durch eine feuerhemmende Bekleidung geschützt ist, und die Wände, an der die Feuerstätte steht, in ausreichendem Maße aus feuerhemmenden Stoffe besteht oder feuerfester bekleidet wird. Auch ist für eine geeignete Abzugsvorrichtung für den Rauch Sorge zu tragen. Weiterhin wird man vom Unternehmer verlangen müssen, daß er die Lagerung leicht brennbarer Stoffe oder feuergefährlicher Flüssigkeiten (zum Beispiel Petroleum, Benzol und dergleichen) innerhalb oder in der Nähe der Baubuden unterläßt. In größeren Betrieben wird es sich regelmäßig empfehlen, daß der Unternehmer für die Art der Beheizung der Baubuden eine bestimmte Regelung trifft, und die Durchführung durch einen Polier oder Vorarbeiter genau überwachen läßt.

Mitwirkendes Verschulden des Arbeiters bei Entstehung eines Schadens durch Diebstahl oder Brand.

Der das gesamte bürgerliche Haftpflichtrecht beherrschende Grundsatze der Milderung der Haftung bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten (§ 254 BGB.) gilt auch für die Haftung des Unternehmers bei Verletzung seiner Fürsorgepflicht hinsichtlich der Kleider seiner Arbeiter. Nach diesem Grundsatze hängt, wenn bei Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt hat, die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist. Dieser Grundsatze des mitwirkenden Verschuldens wird bei der Haftung des Unternehmers für Kleiderdiebstahl und dergleichen in der Rechtsprechung durchweg anerkannt. (So auch Landgericht I Berlin vom 10. April 1924, in Gewerbe- und Kaufmannsgericht 30. Jahrgang Seite 15; Arbeitsgericht Berlin vom 22. Januar 1927, Mitteilungsblatt A. C. 369/27; Oberlandesgericht Hamm vom 29. Oktober 1920 in Kartenauskunft des Arbeitsrechts, Karte „Kleiderablage II“.) Soweit sich also herausstellt, daß der Arbeiter selbst auf die Sicherheit seines Eigentums nach den Anforderungen der Verkehrssitte nicht genügend bedacht war, begründet eine ihm in dieser Hinsicht zur Last fallende Fahrlässigkeit gegen ihn die Einrede des mitwirkenden Verschuldens. So würde beispielsweise ein Arbeiter, der durch zu nahe Aufhängen seiner Kleiderstücke an der Feuerstätte der Baubude das Verbrennen der Kleiderstücke fahrlässig verursacht oder mitverschuldet hat, keine Schadenersatzansprüche gegen den Unternehmer stellen können, oder es wäre, wenn auch der Unternehmer ein Verschulden trifft, dem Arbeiter nur ein Teil seines Schadens zuzurechnen. Ebenso würde etwa ein mitwirkendes Verschulden des Arbeiters dann vorliegen, wenn er seine Arbeitskleider in der Baubude widerprüchlos aufhängt, trotz Kenntnis davon, daß die Baubude nicht abgeschlossen wird; der Arbeiter hätte in diesem Falle die Pflicht, den Unternehmer oder seinen Vertreter zum Abschließen der Baubude zu veranlassen.

Sonderfragen.

Wer hat im Prozeß die Beweislast hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem angelegten Verschulden des Unternehmers und dem dem Arbeiter erwachsenen Schaden? Häufig hängt ein Schadenersatzprozeß bei Kleiderdiebstahl davon ab, wer die Beweislast für den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verschulden des Unternehmers und dem dem Arbeiter erwachsenen Schaden hat. Ist es Sache des Unternehmers zu beweisen, daß der dem Kläger (Arbeiter) erwachsene Schaden nicht auf einem Umstand beruht, den der Unternehmer zu vertreten hat, oder ist es Aufgabe des Arbeiters, darzutun, daß der Beklagte (Unternehmer) seine Pflicht schuldhaft verletzt hat, und durch diese Verletzung der Schaden verursacht worden ist? Die Rechts-

prechung nimmt allgemein an, daß, wenn der Unternehmer den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verletzung der Fürsorgepflicht und dem dem Kläger entstandenen Schaden, also insbesondere beweisen muß, daß einmal der Unternehmer die Verkehrssitte außer acht gelassen und weiterhin dadurch der Schaden verursacht worden ist. Kann er diesen Beweis nicht führen, so fällt der Schaden in das Gebiet des Zufalls, für den der Unternehmer nicht haftet. (Urteil des Reichsgerichts in RGZ, Band 66 Seite 929; ebenso Landgericht Essen vom 11. Oktober 1921 in Jahrbuch Arbeitsrechtliche Entscheidungen 1921 Seite 35.)

Haftet der Unternehmer auch für die vom Arbeiter in den Betrieb eingebrachten Wertgegenstände, beispielsweise Schmuckgegenstände, Briefkästen mit Geld und dergleichen? — Grundsätzlich ist, wie auch die Rechtsprechung annimmt, davon auszugehen, daß sich die Haftung des Unternehmers nur auf die Straßenkleider, nicht aber auf Wertgegenstände erstreckt. Wagt der Arbeiter in seinem Mantel seine Briefkäse mit einem größeren Geldbetrag stecken, so kann er nicht den Unternehmer in Anspruch nehmen. Eine Taschenuhr kann zwar in der Regel nicht als Wertgegenstand angesehen werden; sie ist regelmäßig ein notwendiger Gebrauchsgegenstand; sie ist regelmäßig in seine Arbeitsstätte mitnehmen muß. Kann man aber dem Arbeiter nach Art seiner Arbeit zumuten, daß er die Taschenuhr zur Arbeit in seinen Arbeitskleidern mitnimmt, so kann er, wenn dies nicht geschieht, und die Uhr in seinen abgelegten Straßenkleidern abhandenkommt, nicht den Unternehmer haftbar machen.

Zweifelhaft ist die Frage der Haftung für das vom Arbeiter nach Beendigung der Arbeitszeit an der Arbeitsstätte zurückgelassene Handwerkszeug. Soweit hier nicht der Unternehmer eine ausdrückliche Regelung getroffen hat, daß das Handwerkszeug der Arbeiter außerhalb der Arbeitszeit in Verwahrung genommen wird, wird eine Haftung des Unternehmers abzulehnen sein, da der Schutze gegen Diebstahl dem Arbeiter nur während der Arbeitszeit zu gemäßen ist; der Arbeiter aber nach der Arbeitszeit das Risiko für die Verwahrung von Werkzeug oder seiner Arbeitskleider selbst trägt. Eine Haftung des Unternehmers für die von den Arbeitern eingebrachten Fahrräder ist grundsätzlich ebenfalls zu verneinen, da die Benutzung eines Fahrrades eine eigene Angelegenheit des Arbeiters ist, mit der der Unternehmer nicht zu rechnen hat. (Siehe hierzu das Urteil des Arbeitsgerichts München-Oldabach Nr. A. C. 518/27 in Nr. 6 des „Grundrisses“ 1928 Seite 44, das einen entgegengesetzten Standpunkt vertritt „Schriftleitung des „Grundrisses“.) Trifft der Unternehmer auf der Arbeitsstätte allerdings Vorkehrungen, die es den Arbeitern ermöglichen, etwa ihre Fahrräder anzuschließen oder sonstige unterzubringen, so wird der Unternehmer verpflichtet sein, diese Vorrichtungen in ordnungsmäßigem und sicherem Zustande zu unterhalten, es sei denn, daß er eine Haftung ausdrücklich ausgeschlossen hat.

Kann die Haftung des Unternehmers durch Anschlag oder in sonstiger Weise ausgeschlossen werden? Für Vorkehrungen kann entsprechend § 276 Absatz 2 BGB. die Haftpflicht nicht ausgeschlossen werden. Dagegen ist der Haftpflichtauschluß für Fahrlässigkeit durch Vertrag mit dem Arbeiter im voraus nach herrschender Meinung zulässig, soweit dadurch nicht die guten Sitten verletzt werden. Dieser Haftpflichtauschluß kann insbesondere auch Inhalt der Arbeitsordnung sein und damit Rechtsgültigkeit für die der Arbeitsordnung unterliegenden Arbeiter erlangen. Hierzu ist aber stets erforderlich, daß die Arbeitsordnung ordnungsmäßig erlassen, insbesondere also mit der Betriebsvertretung vereinbart ist. Ob der Unternehmer durch einfachen Anschlag, etwa in der Baubude, des Inhalts, daß er nicht für Abhandenkommen durch Diebstahl oder durch Beschädigung infolge eines Brandes hafte, sich von der Haftpflicht befreien kann, erscheint sehr zweifelhaft. Ich möchte hier in Gegensatz zu einem Urteil des Landgerichts I Berlin vom 23. Juni 1924 in „Arbeitsrechtliche Entscheidungen des Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ Berlin Seite 991 in einem solchen Falle nicht ohne weiteres annehmen, daß der Arbeiter mit dem Anschlag der Haftung einverstanden ist, wenn er trotz des Anschlags ohne Verhinderung seine Sachen in der Baubude ablegt, da er ja keine andere Gelegenheit hat, seine Straßenkleider anderweitig unterzubringen. Das Schweigen eines Arbeiters auf einen solchen Anschlag wird daher nicht ohne weiteres als Einverständnis mit einem Haftpflichtauschluß anzusehen sein, weil bei Nichtverständnis ein ausdrücklicher Widerspruch nicht verlangt werden kann. (Ebenso Landgericht I Berlin vom 26. April 1923 und Kaufmannsgericht Berlin in Arbeitsrechtlichen Entscheidungen des Gewerbe- und Kaufmannsgericht Berlin 1925 Seite 188, Anmerkung 138.) In Betracht kommt auch, daß die zum Schutze der Bauarbeiter getroffenen Bestimmungen etwaiger Polizeiverordnungen nicht durch Vereinbarung abgedungen werden können, weil diese Vorschriften öffentlich-rechtlichen Charakter tragen. Soweit also der Unternehmer gegen diese Bestimmungen verstößt hat, wäre zweifellos ein Haftpflichtauschluß durch Anschlag wirkungslos.

Ist der Unternehmer verpflichtet, die Arbeitskleidung der Belegschaft gegen Haftpflicht oder Feuergefahr zu versichern? Der Abschluß einer Haftpflichtversicherung zugunsten des Eigentums der Arbeiter kann vom Unternehmer keinesfalls verlangt werden, zumal schon aus technischen Gründen eine dauernde Versicherung für sämtliche Einbruchfälle kaum möglich sein wird. (So auch Arbeitsgericht Wittenburg 8 A. C. 126/27.) Ebenso muß man auch eine allgemeine Verpflichtung des Unternehmers, die Arbeitskleider und Werkzeuge der Arbeiter in die Feuerversicherung mit aufzunehmen, verneinen. Das Reichsgericht hat eine solche Verpflichtung des Unternehmers zum Abschluß einer Feuerversicherung bei besonders durch Feuer gefährdeten Betrieben, in denen die Auszubildenden der Feuerversicherung auf die Arbeitskleider ganz allgemein üblich ist, so daß der Arbeiter beim Eintritt mit der Versicherung ohne weiteres rechnen kann, angenommen. Der Baubetrieb kann aber nicht als besonders feuergefährlich bezeichnet werden. Uebrigens kann dem Unternehmer die Aufnahme der Bekleidungsstücke der Belegschaft in die Feuerversicherung trotzdem empfohlen werden, weil die Prämie hierdurch nur unwesentlich beeinflusst werden dürfte.

Dr. Gros, Stuttgart.

Aus den Baugewerkschaften

Prima. (Aus dem Unweffergelbte des sächlichen Erzgebirges.) Die Spuren der Katastrophe vom 9. Juli 1927 sind noch immer, nach fast einem Jahr, auf Schritt und Tritt anzutreffen. Im Hinblick auf die räumliche Ausdehnung des betroffenen Gebietes muß festgestellt werden, daß ein großes Stück Arbeit bereits geleistet worden ist. Die Bahnverbindungen sind wieder hergestellt. Die Zufahrtsstraßen fast alle wieder einigermaßen intakt. Soweit die zum Unheil Betroffenen nicht in massiven Wohnungen untergebracht werden konnten, wurden Notwohnungen errichtet. Was die Flutbegrenzung anbelangt, so sind die gefährlichsten Hindernisse weggeräumt. Viel bleibt allerdings noch zu tun übrig, um die Schäden wieder vollkommen auszubessern und vor allen Dingen um Vorbeugungsmaßnahmen gegen Wiederholungen solcher Unwefferkatastrophen zu treffen. — Man sollte nun annehmen, daß nach einem Jahr endlich in den maßgebenden Behördenkreisen darüber Klarheit herrscht, welche Maßnahmen als die geeigneten in Frage kommen. Davon ist aber bis jetzt noch nichts zu erfahren. Ob Staubdecken oder Zalfperren, ob im Möglichkeit Schmalpurb- oder Normalpurbahn gebaut werden soll, das sind Fragen, über die man noch streitet und aller Voraussicht nach noch lange streiten wird. Es muß allerdings berücksichtigt werden, daß es sich um Millionenobjekte handelt. Eine Staubdeckenanlage kostet 11 bis 13 Millionen, eine Zalfperre 30 bis 33 Millionen Mark. Uns will scheinen, als ob man den Grundsatz: „Gut Ding will Weile haben“ überpannt. Eine beschleunigte Beendigung der Vorarbeiten ist schon deshalb geboten, weil das öffentliche Interesse ein ausgeprägtes Niederlagelagelbte ist und über kurz oder lang mit neuem Hochwasser gerechnet werden muß. — Nachdem die Instandsetzungsarbeiten während der Wintermonate längere Zeit eingestellt werden mußten, sehen gegenwärtig nach und nach die Bauarbeiten im gesamten Unweffergelbte wieder ein. Die von uns festgestellte Zahl der zur Zeit dort Beschäftigten bleibt aber weit hinter der des Vorjahres zurück. Während im August/September 1927 etwa 9500 Bauarbeiter beschäftigt waren, sind es heute nur etwa 1300 bis 1400. Diese Zahl wird sich allerdings noch heben, und sollte mit den Zalfperren- und dem Bahnbau im Möglichkeit anfangen werden, sogar noch ganz erheblich. Nach unserer Zählung sind dort beschäftigt: 215 Maurer, 1120 Hilfs- und Tiefbauarbeiter und 32 Zehrlinge. Davon sind im Baugewerksbund organisiert: 198 Maurer, 435 Hilfs- und Tiefbauarbeiter und 20 Zehrlinge. In anderen Verbänden sind angeblich noch 260 Hilfs- und Tiefbauarbeiter organisiert. Somit sind noch 425 Tiefbauarbeiter, 17 Maurer und 11 Zehrlinge unorganisiert, die also nur Aufnahme der gewerkschaftlichen Erfolge sind. Immerer, Einzelner, Maschinenführer, Poliere und Schachtmeister sind hierbei nicht mitgezählt. In die gesamten Arbeiter stellen sich zur Zeit 255 Bauarbeiter, darunter 9 Hochbau- und 246 Tiefbauarbeiter. Dies Zahlenbild ändert sich von Tag zu Tag. Vor dem Licht sind die Organisationsverhältnisse im Möglichkeit und Goffeubau fast die besten. Unorganisierte Maurer waren selten, unorganisierte Hilfsarbeiter konnten sich nur verstreut an abgelegenen Baustellen des Offizientariffs. Der Stundenlohn betrug für Maurer 1,11 bis 1,05 M, für Hilfsarbeiter 90 bis 85 ¢ und für Tiefbauarbeiter 84 bis 79 ¢. Infolge der durch die Ueberfüllung herbeigeführten Verhältnisse wurde für das gesamte Gebiet der Lohn nach Klasse 1 festgelegt. Maurer erhalten jetzt: 1,23 M, Hilfsarbeiter 1,01 M und Tiefbauarbeiter 94 ¢. — Leider wird unsere Baugewerkschaft an den Auswirkungen der Hochwasserkatastrophe noch jahrelang zu leiden haben. Denn was bis hier und noch jetzt von unerantwortlichen Elementen im Unweffergelbte verbrochen wird, daß läßt sich erst durch intensive Organisationsarbeit allmählich wieder gut machen. Das, was sich dort an Arbeitern ansammelt, kann weder in moralischer Hinsicht, noch sonst als klaffenbewußt angesehen werden. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß von den 9500 Beschäftigten kaum 800 der Organisation zugeführt werden konnten, dann haben wir ein Bild von der Beschaffenheit dieses Menschenmaterials. — Gehemmt wurde unsere Werbetätigkeit durch die in fame Hehe der Kommunisten. Jede Maßnahme der Bezirks- und der Baugewerkschaftsleitung wurde in der geschäftigen Weise in ihrer Presse befördert. Die Folge war, daß die Organisationsvertreter an vielen Baustellen kaum geduldet wurden und sich die widerlichsten Beschimpfungen gefallen lassen mußten. Mit aller Energie ist dann die Verwaltung der Baugewerkschaft gegen diesen Herantanz eingeschritten. Mancher von den Maulhelden, die sich als Baudelegierte stellten, mußte abgefallen werden, um einigermaßen Ordnung schaffen zu können. Viele Mühe und noch mehr Weidung kostete es nun, der Verwirrung und Gleichgültigkeit der Unorganisierten beizukommen. Schwer ist es, das schädliche Treiben der neun- und zehntstündigen Arbeitszeit zu unterbinden. Tarifliche Lohnzuschläge werden in einigen Betrieben einfach nicht gezahlt und von den Beschäftigten besonders bei den Unterkunftsräumen, zu wünschen übrig. Die an sich dürftigen baupolizeilichen Vorschriften werden kaum beachtet. Auf den meisten Arbeitsstellen müssen Baudelegierte erst durch die Baugewerkschaft ausfindig gemacht und ernannt werden können. Das Erreichte dabei ist, daß die Baugewerkschaften in ihrem Bestehen, Ordnung in diese wilden Baustellen zu bringen, faktisch von einer Anzahl alter bewährter Kollegen unterstützt wird. Dies Mitarbeiten bietet auch die Gewähr dafür, daß Zustände, wie sie im Vorjahre noch möglich waren, in diesem Jahre ausgeschlossen sind.

Aus den Fachgruppen

Dresden. Nach längerem Drängen erklärte sich die Gewerkschaft bereit, über unsere Forderungen zu verhandeln. In der Sitzung am 5. April erklärten jedoch die Unternehmer, ihre Aufträge seien schon für so lange Zeit abgeschlossen, daß sie nicht in der Lage wären, eine Lohnerhöhung zuzubilligen. Nach längeren Verhandlungen waren sie dann bereit, 3 ¢ Erhöhung auf den Spitzelohn zu gewähren. Dies lehnte unsere Verhandlungskommission ab. Eine Vermählung beauftragte die Kommission, nochmals mit den Unternehmern zu verhandeln. Sie lehnten aber eine weitere Verhandlung ab. Weil wir zum Schlichtungsausschuß kein Vertrauen hatten, waren wir nun gezwungen, in den Streik zu treten. Darauf riefen die Unternehmer den Schlichtungsausschuß an, der dann einen Spruch fällte, der vom 27. April an 4 ¢ Lohnserhöhung und vom September an weitere 3 ¢ vorschlug. Den Spruch lehnten wir ebenfalls ab. Die Unternehmer beantragten darauf beim Arbeitsministerium die Verbindlichkeit und sperren eine größere Anzahl Gehilfen aus. In der Verhandlung vor dem Schlichter kam es dann zu einer Einigung dahingehend, daß vom 27. April an die Löhne um 5 ¢ in der Spitze und vom 31. August an um weitere 3 ¢ erhöht werden. Die Altersgrenze vollwertiger Gehilfen wurde von 22 auf 21 Jahre herabgesetzt.

Die Beiträge sind das Fundament unseres Bundes!
Für die Woche vom 4. Juni bis 10. Juni ist der 23. Bundesbeitrag für 1928 zu zahlen.

Kunfstein- und Terrazzoarbeiter.
Offpreußen. Die diesjährige Lohnbewegung der Kunfstein- und Terrazzoarbeiter in unserm Bezirk endete mit einer ansehnlichen Lohnerhöhung. Zu dem bestehenden Tarifvertrag kam folgender Nachtrag: „Vom 1. Mai 1928 bis 30. April 1929 beträgt der Stundenlohn für Werkführer 1,50 M (früher 1,41), für Kunfstein- und Terrazzoarbeiter 1,21 M (früher 1,13), für Schleifer 1,13 M (früher 1,05), für Hilfsarbeiter 0,95 M (früher 0,87), Werkführer, Kunfstein- und Terrazzoarbeiter erhalten außerdem 2 ¢ Gehaltszuschlag. Die beiderseitigen Tarifparteien übernehmen die Verpflichtung, sich in der Regelung von Arbeitsangeboten und Nachfragen zu unterstützen, insbesondere dafür zu sorgen, daß der Nutzen aus dieser Regelung nur den tarif beteiligten Unternehmern und Arbeitern zugute kommt. Zu diesem Zweck werden Arbeitsräte ausschließlich vermittelt durch die öffentlichen Arbeitsämter oder deren Fachabteilungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Arbeitslose Arbeiter haben sich unverzüglich bei ihrem zuständigen Arbeitsamt als Arbeitssuchende eintragen zu lassen, ebenso sind die Unternehmer verpflichtet, ihre offenen Arbeitsstellen dort sofort anzumelden. Grundbedingung dürfen tarif beteiligte Unternehmer nur tarif beteiligte Arbeiter anfordern und beschäftigen, und tarif beteiligte Arbeiter nur bei tarif beteiligten Unternehmern Arbeit annehmen und ausführen. Kommen tarif beteiligte Arbeiter bei Arbeitsmangel oder tarif beteiligte Unternehmer bei Arbeitsmangel dazu, nach Befreiung des Notstandes die Durchführung einer Regelung mit allen Mitteln zu betreiben. Die Gehaltsstellen der Vertragsparteien haben hierbei nötigenfalls Hilfe zu leisten. Im noch Möglichkeit solchen Notstand anzuwenden, sollen die tarif beteiligten Unternehmer über absehbare Maßnahmen vorher verhandeln. Bei Streikaktionen entscheidet, wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann, die Schlichtungskommission. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.“ — Mit der vereinbarten Lohnerhöhung sind alle berechtigten Lohnforderungen der Kollegen noch nicht erfüllt. Immerhin war dieser Erfolg nur dem guten Organisationsverhältnis unserer Kunfstein- und Terrazzoarbeiter zu verdanken. Die Arbeitsnachweisregelung beweist, daß auch die Unternehmer diesen Zweck des Baugewerks durch stärkere Umkehr der Schmähkonkurrenz in seiner wirtschaftlichen Geltung und Bedeutung haben wollen. Dem konnten sich unsere Kollegen bedenkenlos anschließen.

Frankfurt a. M. (Beendeter Streik.) Seit über einem Jahr bemühten sich die Mitglieder der Fachgruppe um ordnungsgemäße Zustände im Pfasterergewerbe. Verhandlungen mit der Unternehmerorganisation unter Zustimmung des Tarifamtes scheiterten an dem Widerstand der Unternehmer. Diese hatten das größte Interesse, die wilde Akkordarbeit beizubehalten, sich um den Pariesführern die Preise „machen“ zu lassen und im übrigen so gut wie gar kein Risiko zu tragen. Dabei gab es viele Herren in den Verhandlungen deutlich zu erkennen, daß der eine dem andern nicht über den Weg traute. Es ist anzunehmen, daß bei diesem System die Unternehmer glänzende Geschäfte machen auf Kosten des Beschäftigten und damit der Steuerzahler. Ein anderer Weg als den des Streikens zu einer Bänderung der Zustände war unmöglich. Die Verhandlungen während des Streikens brachten dann wohl eine Einigung über die Preise bei Kleinarbeiten, jedoch bei Flächen von über 600 qm schieden sich wieder die Geister. War zu gern hätten die Unternehmer einen Tarifbruch angehängt, aber sie waren mit Steinen aus einem Glatzhaue. Das Tarifamt mußte sich noch einmal mit der Angelegenheit befassen. Durch eine Entscheidung wurde das „Prinzip“ der Unternehmer durchbrochen; auch für größere Arbeiten wurden Einheitspreise festgelegt. Damit ist die Möglichkeit gegeben, in absehbarer Zeit zu einem allgemeinen Akkordtarif für die Pfasterer im ganzen Bezirk zu kommen. Sache der Kollegen ist es jetzt, mit äußerster Anstrengung und erstem Willen dem Akkordtarif Geltung zu verschaffen keine Verhandlung zu dulden und den unorganisierten Arbeitern begreiflich zu machen, was organisierte Gemeinschaftsarbeit leisten kann. Nach sieben Wochen Kampf kehren die Kollegen zur Arbeitsstelle

zurück, ungebeugt und wohl wissend, daß Bäume nicht mit einem Stebe umgehauen werden können. Sehr bald kommt die Zeit, wo sie sich wieder mit den Unternehmern messen und dann wird alles versucht werden, mit Hilfe unseres Baugewerksbundes weitere Fortschritte zu erzielen.

Stukkateure und Putzer.
Aus dem Haupttarifamt. Am 24. Mai tagte im Hamburger Gewerkehaus die 2. Sitzung des Haupttarifamtes für das Stukkateure. Zur Verhandlung stand ein Einpruch des Arbeitgeberbundes gegen die Lohnfestlegung der Stukkateure und Bildhauer des Tarifamtes Breslau vom 23. April 1928 und ein Antrag des Deutschen Baugewerksbundes auf grundsätzliche Einziehung zu § 1 Absatz 2 des RTV. In der schließlichen Angelegenheit hatte man das Gefühl, als wenn die Unternehmer nur einmal das Haupttarifamt kennenlernen wollten. Ihr Glaube an ihre Sache war nicht besonders stark. Das Haupttarifamt bestätigte den am 23. April gefällten Spruch. Wie schon im „Grundstein“ Nummer 21 mitgeteilt, mit den Arbeitern einen Bezirksvertrag abzuschließen. Wohl selten hat ein Unternehmer in dieser Frage eine so klägliche Begründung abgegeben wie hier. „Recht bald war es den Unparteilichen klar, wer hier der Stärkere ist. Dieser große Aufwand war unnütz verfallen. Was den Herren von Baden am 3. Mai in Karlsruhe gesagt wurde, ist voll und ganz getroffen. Die Sabotierung der bezirkslichen Verhandlung kann nur als Verflechtungspolitik gekennzeichnet werden. Nachstehend die Entschlüsse:

Entscheidungen. Der Spruch des Tarifamtes Breslau vom 23. April 1928 wird, soweit er mit Berufung angefochten ist, mit der Maßgabe bestätigt, daß die neu festgelegten Löhne erstmalig vom 1. Mai 1928 an zu zahlen sind.
Entscheidungen. Das Haupttarifamt gibt nach Verhandlung und Beratung den Parteien auf, bis Mittwoch, den 20. Juni 1928, paritätische Verhandlungen zum Zweck des Abschlusses eines Bezirksarbeitsvertrags für Baden aufzunehmen und zwar unter Hinzuziehung der beteiligten Spitzenverbände. Ueber den Ort der Verhandlungen haben die Parteien sich alsbald zu verständigen.

München. Im Münchener Stukkateure herrscht eine noch nie dagewesene schlechte Geschäftslage. Die Arbeitslosenziffer war in diesem Jahr noch nicht unter 30 %. Sie schwankt beständig zwischen 30 und 50 % und ist manchmal noch höher. In den vorhergehenden Jahren war wenigstens im Frühjahr für einige Wochen Vollbeschäftigung. Die Ursachen des Darunterliegens sind nicht nur den Verhältnissen der Zeit und den Zweckbauten zuzuschreiben, sondern auch die Unternehmer tragen ein groß Teil Schuld. Es ist aber unabweisbar, daß die Schuldfrage öffentlich zu erörtern. Jedoch die unwahren Gerüchte, die von der Zwangsinnung, insbesondere von Herrn Späth, verbreitet werden, müssen — um das Ansehen der Münchener Kollegen nicht ganz untergraben zu lassen — richtiggestellt werden. Wesentlich, und besonders seit unserm Kampf vom Oktober 1927 bis Januar 1928, wird von der Scharfmacherfirma nicht unterlassen, uns bei der bayerischen und münchenerischen Kollegen zu hinzufügen, damit sie uns jede Solidarität entziehen sollen. Das Verdict der überkritischen Forderungen gehört ins Münchener Land. Ein Hauptargument, womit Späth aus Anklang gefunden hat, bedarf aber noch der Klärung. Es betrifft den verhängen § 7 Absatz 3 unseres Tarifvertrags, der lautet: „Bei der Einstellung von Stukkateuren sind in erster Linie stellenlose Münchener Gehilfen nach Anknüpfung zu berücksichtigen. Bei Entlassungen infolge Arbeitsmangels sollen zugereifte Gehilfen zunächst zuerst entlassen werden.“ — In diesem Passus ist gewiss keine gewerkschaftliche Ungerechtheit zu erblicken. Aber eine kurze Begründung ist wohl notwendig, um die Behauptungen der Firma und des bayerischen Stukkateureverbandes zurückweisen zu können. — Wir hatten schon in normalen Zeiten nur sechs bis zehn Wochen volle Beschäftigung. München war, solange genügend Arbeitsgelegenheit vorhanden war, das Ziel vieler Kollegen, und es herrschte stets ein gutes Einvernehmen. Jetzt müssen aber sogar verheiratete Kollegen infolge Arbeitsmangel andere Städte aufsuchen. Singu kommt noch, daß viele Kollegen schon bei der Arbeitslosigkeitsversicherung ausgesteuert sind. Es ist also kein unbilliges Verlangen, wenn man den reisenden Kollegen sagt, sie möchten uns keine Schwierigkeiten bereiten und ihr Reiseziel dorthin setzen, wo Arbeit vorhanden ist. Es ist also unabweisbar, daß die Münchener keinen auswärtigen Kollegen aufnehmen lassen wollen. — Späth wollte dafür den Beweis liefern, indem er Kollegen aus Württemberg einstellte, und zwar in einer Zeit, wo 50 % arbeitslos waren. Gegenüber diesem Gebaren wurde Späth des Tarifamtes bestätigt und das Tarifamt angerufen, worauf Späth die auswärtigen Kollegen wieder entlassen mußte. Späth glaubte mit der Begründung durchkommen zu können, daß er auswärtige Kollegen herbeiziehen mußte, weil die Münchener Kollegen nicht mit seinen Streikbrechern Müller und Konraden zusammenarbeiten wollten. Wir sind der Meinung, daß auch die organisierten auswärtigen Kollegen wissen werden, was in solchen Fällen zu tun ist. — Bei den Kollegen klagt allerdings auch Herr Späth über die flau Geschäftslage und bedauert als gottesfürchtiger Mann die große Arbeitslosigkeit. (Echt jehusich!)

Offpreußen. Der Abschluß des Reichsarbeitsvertrages für stukkateure Arbeitern brachte auch für die Stukkateure in Offpreußen neue Tarifverhältnisse. Unsere Stukkateurekollegen sind dadurch mit ihren Kollegen im Reich in die gleiche vertragliche Front gekommen. Die durch den Reichsarbeitsvertrag geschaffene Vertragslage hat aber für unsere Kollegen nicht nur Beförderung gebracht. Immerhin wird der große Vorteil des Reichsarbeitsvertrages nicht verkannt. In dreimaliger Verhandlung gelang es, den Bezirksarbeitsvertrag zu schaffen. Die Stundenlöhne steigen mit Wirkung vom 1. Juni von 140 ¢ auf 155 ¢, sie erhöhen sich vom 1. Oktober an auf 160 ¢. Die Akkordsätze steigen in dieser Zeit um zweimal 5 % mit Ausnahme bei gewissen Rabbitspositionen, bei denen sich aus Konkurrenzgründen nur eine Steigerung von 5 % erreichen ließ. Unsere Stukkateurekollegen werden, wenn die Konkurrenten einigermaßen gnädig ist, dafür sorgen, daß durch weitere Erfolge der Lohnausgleich mit den Kollegen im Reich erreicht wird. Die beantragte Allgemeinverbindlichkeit des Reichsarbeitsvertrages wird auch die Kollegen in der Provinz zu ihrem Recht verhelfen.

Auf stillem Teich wird leicht dich tragen,
Den einzigen Mann, der schmale Kahn,
Doch durch den stürmischen Ozean
Mußt du nach mächtigem Fahrzeug fragen
Und mit Genossen dich betragen.

Antalstus © rln.

Vom Bauleben

Celenau. (Schwerer Unfall.) Der Bauwerkmeister, Kollege Albin Emmrich, fiel am 9. Mai in Dittersdorf von 3 Meter Höhe ab und so unglücklich, daß er an den Folgen im Stadtkrankenhaus in Chemnitz verstorben ist. Albin Emmrich war ein Kollege von echtem Schrot und Korn. Der Bauergewerksbund war ihm alles. Nach Kräften arbeitete er für seine Ausbreitung. Die Bauergewerkschaft Celenau betrauert seinen tragischen Tod auf das Schmerzlichste und wird dem wackern Kämpfer ein dauerndes, dankbares Andenken bewahren!

Schmöckel W. Am 23. Mai ereignete sich ein schwerer Unfall. Der 68jährige Mauerer Frau aus Schilbach stürzte beim Ueberdie-Hand-mauern vom Giebel eines zweistöckigen Neubaus ab und erlitt einen schweren Schädelbruch, dem er im Krankenhaus erlegen ist. — Der Unfall ist mit einer Folge der langen Arbeitszeit, die bei der Firma Hertel-Paulus üblich ist. Hinzu kommt noch der mangelhafte Gerüstbau, so daß man sich wundern muß, wenn sich nicht noch mehr Unfälle ereignen. Der Geschäftsführer der Bauergewerkschaft Auerbach war noch eine halbe Stunde vor dem Unfall auf der Baustelle. Die Kollegen auf die Gefährlichkeit der Gerüste aufmerksam zu machen, verhinderte aber der Bauauftraggeber. Dieser wollte sogar photographische Aufnahmen verbieten, die unser Angefallener aber doch vornahm. Der Bauauftraggeber hielt es für nötig, den Vertreter der Bauergewerkschaft zu beschimpfen und den auf der Baustelle befindlichen Arbeitern als Prämie für die Längerarbeit Bier zu bringen. Kurz nachdem unser Geschäftsführer die Baustelle verlassen hatte, bekam er die Nachricht vom Absturz des alten Kollegen, der noch kurz vorher Bedenken geäußert hatte, auf dem Gerüste weiter zu arbeiten. Leider sind sie nicht beachtet worden.

Magdeburg. (Bericht der Landeskommmission für Bauarbeiterbeschäftigung.) In allen Kreisen unseres Bezirks sind nunmehr Bauarbeiterbeschäftigungskommissionen gebildet worden. Einige Orte müssen noch die Namen der gewählten Mitglieder der Landeskommmission mitteilen. — Die Aufgabe der örtlichen Kommissionen wird dadurch sehr erschwert, daß sich die Polizeiverwaltungen weigern, den Kommissionsmitgliedern für das Betreten der Baustellen Ausweise auszustellen. In T. a. m. b. u. r. g. hat die Bauarbeiterbeschäftigungskommission einen Antrag an den Magistrat eingereicht auf Anfertigung von solchen Ausweisen. Der Magistrat hat durch die Polizeiverwaltung eine für sich selbst sprechende Antwort erteilt: „Die Heranziehung von Bauarbeitern zu den Baukontrollen sowie ihre Auswahl ist einzig und allein in das Ermessen der zuständigen Polizeiverwaltung gestellt, da es sich bei der Kontrolle der Bauten um die Wahrnehmung polizeilicher Befugnisse handelt. — Die Hingabe von Baukontrollen halten wir auch heute nicht für erforderlich. Aus diesem Grunde müssen wir es ablehnen, den vom Gewerkschaftshartell zur Vornahme der Baukontrollen beantragten Ausweis zu erteilen. — Wir weisen darauf hin, daß die Vornahme von Kontrollen ohne unsere Ermächtigung eine nach dem Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohte Amtsanmaßung darstellen würde.“ — Eine ähnliche Einstellung wurde von noch mehreren Orten des Regierungsbezirks Magdeburg gemeldet. Die Landeskommmission hat aber versucht, bei dem Regierungspräsidenten eine Verfügung zu erwirken. In einer sehr eingehenden Verhandlung wurde aber vom Regierungspräsidenten zum Ausdruck gebracht, daß die Übertragung der Kontrolle an die Mitglieder der Bauarbeiterbeschäftigungskommission aus verwaltungsrechtlichen Gründen nicht möglich sei. Um diese Kontrolle zu ermöglichen, müßten sich die Arbeiter- und Unternehmerorganisationen darüber verständigen; er wolle gern dabei mitwirken. Damit ist leider nichts anzufangen, denn die Unternehmer weigern sich, den Zutritt zu den Baustellen zu gestatten. Wenn nicht durch die Gemeinden derartige Ausweise zu beschaffen sind, werden wir auch in Zukunft ohne behördlichen Ausweis die Kontrollen vornehmen müssen. — Die Zustände auf den Bauten erfordern immer noch die strengste Kontrolle. Die Neubauten aus den Städten, in denen die Kontrolle durchgeführt wurde, geben erschreckende Beispiele von Uebersetzungen. Abhilfe kann nur geschaffen werden, wenn sich die Städte und Kreise unserer Anträge annehmen und Leute aus der Arbeiterchaft mit den Aufgaben der Kontrolle betrauen. In vielen Kreisen wurde die Anstellung von Baukontrollen aus Arbeiterkreisen beantragt. Leider haben wir keinen einzigen Kreis in der Provinz, wo ein Kontrolleur neugeweiht worden ist. Aus dem Kreise T. e. u. h. a. d. e. n. s. e. b. e. n. wird uns mitgeteilt, daß der Antrag auf Bestellung eines hauptamtlichen Baukontrollen vom Kreis-ausschuß abgelehnt wurde, weil „kein Bedürfnis vorliegt“. Noch besser hat der Kreis-ausschuß des Mansfelder Gebirgskreises die Frage gelöst. Er teilt mit: „Der Kreis-ausschuß hat den Antrag auf Anstellung eines Kreisbaukontrollen abgelehnt, da die Baukontrolle nicht Sache des Kreises, sondern der Ortspolizeibehörden ist.“ — Aus K. e. f. f. e. d. t. wurde gemeldet, daß die Einstellung eines Kontrollen deshalb nicht möglich sei, weil der Kreis die Befolgung nicht tragen könne. Seit Jahren wird die Frage auch im Kreise Calbe behandelt. Der Kreis-ausschuß soll die Anstellung eines hauptamtlichen Baukontrollen beschließen haben. Auf Einspruch der Regierung kann aber die Stelle nicht besetzt werden. Die berühmte Abbauverordnung sorgt dafür, daß die berechtigten Forderungen der Bauarbeiter immer wieder zurückgepfiffen werden. — In M. a. d. e. u. r. g. ist es endlich gelungen, aus den für die Stadt tätigen Bauaufsichtern einen Beamten für die Kontrolle der Schutzbestimmungen freizumachen. Das kann aber nur ein Anfang sein; denn ein Beamter allein kann das große Gebiet nicht übersehen. Die Generalaufsicht der Bauergewerkschaft Magdeburg nahm einstimmig einen Antrag auf Anstellung eines zweiten Kontrollen an. Die ständige Kontrolle der Schutzbestimmungen ist für die Bauarbeiter von unschätzbarem Wert. Die Bauarbeiterbeschäftigungskommissionen müssen deshalb erneut wegen Anstellung von Baukontrollen an die Gemeindeparlamente herantreten. Das Ergebnis der Baukontrolle muß den Gemeinden zugestellt werden. Mit stärkstem Nachdruck müssen sich die Bauarbeiter aller Berufs für eine verschärfte Kontrolle einsetzen. — Im März waren die Vertreter der Kommissionen in Berlin zu

einer Konferenz zur Beratung einseitiger Unfallversicherungsbedingungen. Anerkannt wurde, daß endlich mit den vielen durcheinanderlaufenden Unfallversicherungsbedingungen Schluß gemacht werden soll. — Im Jahre 1927 sind die Unfallziffern nicht gesunken. Wir müssen mit verstärktem Druck unsere Forderungen erheben und fest daran mitwirken, daß die Unfallgefahren erkannt und beseitigt werden!

Allgemeine Rundschau

Die Frau als reaktionäres Element. Es dürfte heute in der Arbeiterbewegung nur eine Meinung darüber geben, daß das politische Wahlrecht der Frauen in erster Linie den Parteien zugute kommt, die die Gleichberechtigung der Frau energisch bekämpfen haben. Die Sozialdemokratie, die die politische Gleichberechtigung der Frauen von jeher gefordert hat und der die Einführung des Frauennahwchtes in Deutschland nach dem Umsturz zu danken ist, steht vorerst aus diesem Zuwachs an politischen Kräften keinen Nutzen. In einer Reihe von Städten sind bei der letzten Wahl getrennte Wahlzellen verwandt worden. Es hat sich dabei ergeben, daß die Frau stark konservativ veranlagt ist. Sie urteilt nach alten Vorurteilen und namentlich nach religiösen Gesichtspunkten. Das Zentrum vermachte einen sehr großen Teil seiner Anhängerschaft aus der weiblichen Wählerchaft zu ziehen. Das nachstehend angeführte Wahlergebnis von Heidelberg dürfte für die katholischen Landesgebiete im allgemeinen zutreffen. Von den abgegebenen gültigen Stimmen für beide Geschlechter entfielen in Heidelberg auf 100 Wähler: „Bei der Sozialdemokratischen Partei 77,75 Wählerinnen, bei der Deutschen Volkspartei 118,75, Zentrumspartei 181,24, Deutsche Volkspartei 108,55, Kommunistische Partei 61,26, Demokratische Partei 99,69, Linke Kommunisten 50,20, Wirtschaftliche Vereinigung des Badischen Mittelstandes 90,75, Deutsche Bauernpartei 74,12, Volkisch-Nationaler Block 104,03, Christlich-Nationale Bauern- und Landvolkspartei 81,73, Nationalsozialistische Arbeiterpartei 69,35, Volkrechtspartei 149,14, Christlich-Soziale Reichspartei 147,84, Neue Sozialdemokratische Partei 105,90, Deutscher Reichsbund der Geschäftigen 81,92.“ Aus diesen Zahlen geht hervor, daß nicht nur das Zentrum sich stark auf seine weiblichen Wähler zu stützen vermag, sondern auch die Deutschnationale Volkspartei, die Deutsche Volkspartei und andere. Diese Erfahrungen führen zu dem Schluß, daß noch sehr viel Aufklärung getrieben werden muß, ehe das weibliche Element von dem konservativen Beharrungszustand losgelöst ist. Für das Zentrum und andere Parteien bedeutet das Frauennahwchrecht heute ein sehr gutes politisches Geschäft. Die Sozialdemokratie vermag dieses weniger von sich zu sagen. Wenn auch ein geschichtlich so bedeutungsvolles Ereignis wie die politische Gleichberechtigung der Frau nicht an augenblicklichen Erfolgen zu beurteilen ist, so ist doch obige Feststellung notwendig.

Starke Verminderung der Arbeitsämter. Der Vorstand der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat seine Beratungen über die Abgrenzung der Arbeitsamtsbezirke abgeschlossen. Es war eine durchgehende Reorganisation notwendig. Der Vorstand ging bei seinen Entschlüssen von Vorschlägen aus, die von den Verwaltungsorganen der Landesarbeitsämter in enger Zuehung mit den örtlichen Stellen ausgearbeitet und von den obersten Landesbehörden gutachtlich geprüft worden waren. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten für die Festlegung der neuen Grenzen wirtschaftliche Zusammenhänge der Arbeitsämter entscheidend sein. Es mußte also das Ausgleichsbedürfnis des Arbeitsmarktes in den einzelnen Bezirken geprüft, die besonderen Anforderungen eigenwilliger Teilarbeitsmärkte berücksichtigt und schließlich auch die Verbindung ausgeprodnener Arbeiterwohngegenden mit den wichtigsten Beschäftigungsgemeinden gesichert werden. Diese Gesichtspunkte haben zu einer starken Zusammenlegung der bisherigen Arbeitsamtsbezirke geführt; auch politische Grenzen mußten nicht selten überschritten werden. Während gegenwärtig im Reichsgebiet 887 öffentliche Arbeitsämter bestehen, und zwar in der Regel für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde ein Arbeitsnachweis, ist die Zahl der Arbeitsämter nach den neuen Beschläüssen auf 362 festgesetzt worden. Die verteilen sich auf 13 Landesarbeitsamtsbezirke wie folgt: Ostpreußen 12 (bisher 40), Schlesien 27 (63), Brandenburg 33 (82), Pommern 11 (30), Nordmark 16 (53), Niederelben 28 (65), Westfalen 34 (63), Rheinland 39 (55), Slesien 18 (40), Mittelrheinland 33 (76), Saachsen 34 (105), Bayern 41 (98) und Südwesdeutsche 30 (70). Damit ist eine weitere Voraussetzung für die Eingliederung der öffentlichen Arbeitsnachweise in die Reichsanstalt erfüllt. Man hebt, daß bei den sozialpolitischen Behörden die Rationalisierung des Behördenaufbaues viel schneller und durchgreifender konstatiert geht als bei den politischen. Die ungelöste politische Jerrissenheit in sogenannten Einzelstaaten wird hier ziemlich glatt überwunden.

Die erste Lage des Wohnungsbaues. Nach Feststellungen des Statistischen Reichsamtes wurden im Monat März in den bestehenden 92 Groß- und Mittelstädten 36 % mehr Wohngebäude und 21 % mehr Wohnungen von der Baupolizei abgenommen als im Februar. Auch gegenüber März 1927 liegt bei Wohngebäuden noch eine Steigerung um 19 %, bei Wohnungen eine solche von 35 % vor. Öffentliche Gebäude wurden jedoch gegenüber dem März zum ersten Mal weniger von der Baupolizei des Jahres 1928 zusammengekauft. Das Ergebnis des ersten Quartals 1928 noch um 21 und 35 % übertraffen. Offenbar handelt es sich aber bei diesen Gebäuden um die Fertigstellung früher begonnener Bauten; denn die Statistik des Reiches stellt weiter fest, daß die Zahl der zum Bau neu genehmigten Wohngebäude gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres um 15 und die der Wohnungen um 11 % zurückgegangen ist. Der außerordentliche Ernst der Wohnungsfrage und des Baumarcktes bleibt also nach wie vor bestehen.

Das erste Kugelhaus. Auf der Dresdner Jahreschau 1928 wird man das erste Kugelhaus der Welt bewundern können, das nach den Plänen des Münchner Architekten Peter Birkenholz errichtet wird. Nach einer Mitteilung in

„Reclams Univerlum“ ist es ein Geschäftshaus mit Säulen- und Ausstellungsräumen in Höhe von 30 Meter. Die Kugel-form wird für rationeller gehalten als die bisherige Würfel-form der Häuser. Die Konstruktion wird von einem Mittelpunkts aus mittels eines Kranes geregelt. Vorteilhaft ist der geringe Winddruck, der nur ein Fünftel der bisherigen Bauweise beträgt, und die verhältnismäßig geringe Fläche der Basis. Kugelhäuser erhalten Licht und Luft von allen Seiten, und die überflüssigen Nischen, Erker, Veranden usw. fallen fort.

Die Ursachen der beginnenden Krise. Das Landes-arbeitsamt für die Rheinprovinz weist in einer der letzten Wochenberichte auf die Ursachen der beginnenden Krise mit folgenden Worten hin: „Es wird jetzt nicht mehr bestritten, daß die Konjunkturfurke die Neigung zeigt, sich zu senken. Ein Vergleich mit dem Konjunkturforschungsjahre 1925 zeigt jedoch einen sehr wichtigen Unterschied. Während damals die Beschäftigung sich abflachte, senkte sie sich jetzt langsam und allmählich, ein Zeichen dafür, daß die Reaktionen der Wirtschaft größer sind und daß vorzüglicher disponiert wurde. Die Aufnahmefähigkeit des baugewerblichen Arbeitsmarktes bleibt abgemindert. Der Hauptgrund dafür ist darin zu finden, daß das Baugewerbe im Reich für 1928 noch mit 800 bis 1000 Millionen Mark aus dem Vorjahre anbestellbar ist. Im vergangenen Jahre ist in der Hoffnung auf Auslandskapitalien mehr gebaut worden als nachher finanzieren konnte, und das Baugewerbe hat die in sich schon aufsteigende Konjunktur 1927 stark angetrieben, während in diesem Jahr das Baugewerbe die schwache Konjunktur weiter abgemindert. In der Dorkriegszeit wirkte die Bau-tätigkeit konjunkturausgleichend, da aus Gründen der Kapitalbeschaffung dann am meisten gebaut wurde, wenn die Beschäftigung der Industrie schwächer war. Es zeigt sich, wie außerordentlich schwierig es ist, die öffentlichen Mittel, die für alle Finanzierung des Baumarcktes die bedeutendste Rolle spielen, als Schlingentanks für die Wellenbewegung der Wirtschaft zu gebrauchen.“ — In der Tat würden wir bei dem heutigen Beschäftigungsgrad der Industrie noch keineswegs von einer Krise reden können, wenn das Baugewerbe nur einigermaßen über volle Beschäftigung berichten könnte. Zwar sind nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamtes im Monat März in den bestehenden 92 großen Mittelstädten 36 % mehr Wohngebäude und 21 % mehr Wohnungen von der Baupolizei abgenommen als im Februar. Auch gegenüber März 1927 liegt bei Wohngebäuden noch eine Steigerung um 19 % und bei Wohnungen eine solche von 35 % vor. Doch handelt es sich hier meistens um die Fertigstellung früher begonnener Bauten. Dies bezeugt auch die Statistik des Reiches, die erkennen läßt, daß die Zahl der zum Bau neu genehmigten Wohngebäude gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres um 15 und der der Wohnungen um 11 % zurückgefallen ist. Angehends diese Zahlen gewinnt die Feststellung des Landesarbeitsamtes für die Rheinprovinz erhöhte Bedeutung. Es müßte also daran gesetzt werden, um den Wohnungsbau neu anzukurbeln. Denn das Baugewerbe bildet das wichtigste Hilfsmittel einer guten Konjunktur.

Die grüne Internationale. Das Streben zum internationalen Zusammenbruch ist heute allgemein. Alle Kreise der Industrie, des Handels und des Verkehrs arbeiten mit Hochdruck daran, ihre Organisation über die Landesgrenzen hinaus auszudehnen und ihre Interessen auf internationaler Basis zu wahren. Die Arbeiterchaft, die man früher als vaterlandslose Gesellen bezeichnete, weil sie bereits damals international zu denken sich bemühte, ist demgegenüber in der internationalen Organisationsentwicklung jetzt zurückgeblieben. Es ist nicht ohne Reiz, festzustellen, daß die Landwirte ebenfalls über eine festgefügte Internationale verfügen. Diese Lage wurde in Wien eine internationale Agrarorganisation gebildet, die von Vertretern von 45 Epigenorganisationen der Landwirtschaft besucht war. Vertreten waren folgende Staaten: Amerika, Belgien, Deutschland, Frankreich, Holland, Jugoslawien, Luremburg, Oesterreich, Polen, Rumänien, Schweden, Tschechoslowakei und Ungarn. Der Präsident der Agrar-internationale, Marquis de Vogüe, bezeichnete in der Eröffnungsrede als besondere Aufgabe der Internationalen gemeinsame Eigenart, die besondere Seele der Landwirtschaft in ihrem Weltensinn zu erfassen und zusammenzufassen. Diese überstaatliche Zusammenarbeit bildet neben allen den praktischen internationalen und sozialen die ethische Grundlage der Agrar-internationalen. Diese Internationalität der Landwirtschaft ist besonders auf der Weltwirtschaftskonferenz in Genf zum Ausdruck gekommen. Der Schweizer Professor Dr. Leu gab den Tätigkeitsbereich des Sekretariats. Daraus ging hervor, daß der Internationalen Agrarkonferenz heute 27 Vereinigungen aus 19 Ländern angehören. Die internationale Zusammenarbeit kommt durch entsprechende Satzungsänderungen zum Ausdruck. Die Internationale landwirtschaftliche Kommission und die Internationale Agrarkonferenz bilden heute eine Gesamtorganisation unter dem Titel „Internationale landwirtschaftliche Kommission (Internationaler Verband der landwirtschaftlichen Vereinigungen)“. Ihr Sitz ist Paris. Die Landwirte brauchen sich ihres reichen internationalen Zusammenchlusses nicht zu schämen. Demgegenüber hört sich die nationalistiche Propaganda aber sehr eigenartig an.

Junge Staatsmänner und alte Arbeiter. Der deutsche Außenminister Stresemann ist in diesen Tagen 50 Jahre alt geworden. In den Gedankenkreisen kehrt folgende Redewendung des älteren wieder: „Für einen Staatsmann ist der 50 Geburtstag, den heute Deutschland mit Stresemann feiert, in den meisten Fällen erst ein Anfang.“ Für einen Staatsmann ist ein Alter über 50 Jahre hinaus ein Vorzug, weil man dann die nötige Erfahrung und Urteilskraft bei sich voraussetzt. Bis zu dieser Zeit ist in der Regel dem künftigen hohen Beamten die Möglichkeit und Gelegenheit gegeben, sich in allen Teilen vorzubereiten. Wie steht es demgegenüber bei den Arbeitern und Angefallenen aus? Arbeiter und Angefallene über 40 Jahre vermögen nur sehr schwer Arbeit zu bekommen. Meistens klopfen sie an den Fabriken vergebens an, weil nur junge, in der Volkstakt des Lebens befindliche Leute verlangt werden. Ein Arbeiter soll mit 40 Jahren minderwertig und verbraucht sein, während bei sogenannten Staatsmännern, auch bei Industriellen und anderen Bevorzugten, bei diesem Lebensalter erst die eigentliche Karriere beginnt. Es geht wirklich eigenartig in der Welt zu.

Die Bekämpfung der Arterienverkalkung oder Alterskrankheit.

Unter allen Krankheitserscheinungen ist wegen ihrer äußerst häufigen Verbreitung in den besten Lebensjahren die Arterioskleroze oder Arterienverfälschung, die auf einer vorzeitigen Verfestigung der Ädern beruht, am meisten zu fürchten. Professor Dr. Fontana, eine wissenschaftliche Autorität auf diesem Gebiete, schreibt darüber: Die Arterienverfälschung ist leider in unserer Zeit ebenso verbreitet wie die Nervosität. Welche Bedeutung dieser Krankheit zukommt, geht wohl am besten aus der Tatsache hervor, daß von 100 Menschen 25 Menschen der Arterienverfälschung zum Opfer fallen.

Die ersten Anzeichen einer beginnenden Arterienverfälschung sind nämlich zeitliche Ermüdung, Schwinden der Gedächtniskraft, Kopfschmerzen und Schläfenbeschwerden. Es gefellen sich noch andere Symptome hinzu, welche je nach dem Stadien der Verfestigung Ädern verschieden sein können. Stellen sich derartige Symptome ein, so darf man diese ersten Anzeichen nicht übersehen und eine beginnende Arterienverfälschung nicht vernachlässigen, denn je eher man dagegen ankämpft, desto rascher kommt man dem Weiterfortschreiten vorzubeugen. Wir empfehlen daher allen Betroffenen oder zu Arterienverfälschung Neigenden Personen den rechtzeitigen Gebrauch unserer bekannten **Philippburger Serbata-Arterioskleroze-Zees** (Entfaltungszees). Dieser Zee reinigt und ver-

dünnt das Blut, macht es dadurch zirkulationsfähiger und lebt den Blutdruck herunter. Ueber die vorzügliche Wirkung dieses Zees bei Arterienverfälschung lassen wir einige Verbraucher sprechen:

„Seit schon lange an Arterienverfälschung, konnte aber kein wirksames Mittel finden. Bis ich von Ihrem Serbata-Arterioskleroze-Zee las und diesen bestellte. Dank diesem Zee spüre ich bereits Erleichterung. Habe schon vor zwei Jahren einen Zee gebraucht, aber ohne Erfolg, ebenso verschiedene Apparate, hatte aber nicht den Erfolg wie durch Ihren Entfaltungszee. Sie sind sehr zufrieden, habe viel mehr Ruhe nachts. Es fragen mich viele Leute, was ich gebrauche, weil ich so wohl aussehe, und ich kann diesen Zee nur empfehlen, auch ich Ihren Serbata-Entfaltungszee trinke. Bitte, senden Sie mir weitere 5 Patete ges. Robert Heßlig, Mediziner bei Dresden.“

Schicken Sie weitere 6 bis 8 Patete Serbata-Arterioskleroze-Zee. Derselbe hat mir wohlgetan und mein Nüchternheitsgefühl gänzlich beseitigt. ges. Walter Höpner, 3, Oberborsdorf. Seit 1920 leide ich infolge eines Schlaganfalles an dauerndem Kopfschmerz, Schwindelattacken und starkem Druck an den Schläfen. Ich habe schon viele Ärzte konsultiert, aber ohne Erfolg. Vor einigen Monaten wurde ich auf Ihren Arterio-

skleroze aufmerksam. Ich habe jetzt 12 Patete getrunken und fühle mich fast vollkommen frei und gesund. Das Kopfschmerz, die Schwindelattacken sowie der starke Druck von den Schläfen sind verschwunden, die fallen Aufschläge, die ich jahrelang machte, sind nicht mehr notwendig, kurz gefaßt, ich fühle mich trotz meines Alters von 74 Jahren wie neugeboren. Ich kann Ihren Zee nur jedermann bestens empfehlen. Schreiben Sie mir nochmal sechs Patete. ges. Marg. Weder, B...“

Wichtige Dankbriefe geben uns fast täglich zu, doch können wir nicht alle der hohen Kosten wegen hier nicht veröffentlichen. Jeder an Arterienverfälschung Leidende, jeder alternde Mensch, jedermann, der zeitweise an Schwindelattacken, Appetitlosigkeit, starkem Herzlopfen, Abnahme der Gedächtniskraft leidet, überhaupt jedermann über 35 Jahre mache eine Arterien-Entfaltungszee. Eigenschaft, Spantäure zu lösen, eignet sich dieser Zee ebenso vortrefflich für alle Gichtleiden und Rheumatischer. Das Beste ist für, welche zugleich ein Blutzirkulationsstärker ist. Vermöge seiner Kostet 3.- M. Porto 20 Pf. extra; ab 3 Patete franco. Versuchen Sie durch unsere Versandpatete.

Alleinige Hersteller:
Serbata-Sträuterparadies Philippsburg A. 306 (Baden).

Größte Produktion der Welt!



OPPEL

Größt Ausw. f. Musikinstrum. zu herabgesetz. Preisen

WolfeComp. Klingenthal
Sa.-Nr. 709
Gr.Kat.uns v.10 M.a.n.
prtr. Schallpl.1,60Mk.

Maurerhosen
Droidrahtleder „13.“
Zweidrahtleder „9.“
Ford-Sie-Muster ein.
Must. grat. u. franko
Herbert Fritsche
Niederoderwitz i. S.
Lest. „Das Bauwerk“! (P)

Hochfeines Pflaumenmus
dick u. süß Ztr. 31.-
Eimer 20 Pfd. 8.-
10 Pfd. 3,50
u. Rübensaft, o. ck
Eim. 25 Pfd. 7,50 10
Pfd. 3,40 einsch. Gefäß.
Nachnahme ab Magdeh.
Preis! grat. Jasmöhe & Richter
Magdeburg 46.

Neue Gänsefedern
wie sie von der Gans fallen à 100. 3.- M.
Doppelt gereinigt 5,50 M.
Doppelt gereinigt 6.- M.
Dreifachgereinigt 6,75 M.
Vierfachgereinigt 7,50 M.
Sechsfachgereinigt 8,25 M.
Achtfachgereinigt 9.- M.
Garantie für reelle, weiche Ware, von 5 Wb. ab portofrei.
Frau A. Wodrich, Gänsefah.
Neu-Erböden (Eberbrunn).

Emil Hohlheidl
Dresden 6, Ritterstr. 2
Berufskleider-Fabr.
u. Versandhaus.
für Bauhandwerker
Preisliste u. Muster
gratis u. franko.

Arcona-Räder



Die Qualitätsmarke Hundert
100 Preise. Das hat zuerst. Ge-
brauchsmarke Marke Stern, Mod. 5,
berg, a. b. Max., m. mod. Rahmen-
rau, m. Goldlin. abg. m. 5 Jahr.
Garant. u. Org.-Porpedelrohr
68 M. Versand überal. Zah-
lungserl. Verf. Sie Katal. gr. u. fr.
auch über Sprechmaschinen,
Musikinstrumente, Uhren, Gold-
waren, Wirtschaftsartikel usw.
Ernst Machnow, Berlin, Weimarerstr.
Nr. 14. Gr. Fahrradhaus Deutschl.

Musikinstrumente, Sprech-
maschinen, direkter Versand
ab Fabrik, Schallpl. 1. M. an.
Reber, Weisheitstr. 111, gr. 1.
Steinbrunn! Ernst Heß Nachf.
Stammbl. ger. 1872, Kin-
genh. l. S. 921. Gr. Kat. geg. 10000 Dankfr.

Bevorzugt die Kinos, die die „Volkswochenschau“ führen!

Was ist Togonal?
Togonal-Tabletten sind ein hervorragendes Mittel gegen
Rheuma, Gicht, Ischias, Grippe, Nerven und Kopf-
schmerz, Erkältungskrankheiten!
Schädigen Sie sich nicht durch minderwertige Mittel!
Ueber 5000 Ärzte und Professoren anerkennen die
herausragende Wirkung des Togonal. Fragen Sie
Ihren Arzt. In allen Apotheken. Preis Rth. 1.40,
0,46 Chin. 12,6 Lith. 74,3 Acid. acet. sal. ad 100 Amyl.

Käse billiger direkt ab Fabrik
Holländer Art (gelbe Rinde) 9 Pfd. 4.350
Holst. Tilsiter (rote Rinde) 9 Pfd. 4.350
Tilsiter Art (gelbe Rinde) 9 Pfd. 4.480
Edamer Art (rot gewaschen) 9 Pfd. 4.480
Best. Rohmaterial. Porto u. Verz. extra 4.1.-
OTTO DAMKE, Käse-Fabrik, Hamburg 39 D 6.

Louis Mosberg, Viefelfeld
gegründet 1866
Spezialfabrik für Berufs- u. Sport-
kleidung — Ständer — Zerkleis-
Wassertragen — Maurerkleidung
Wenn am Blase nicht vertreten
Verlangt ab Viefelfeld. Preisliste gratis

Fahren Sie ein PRESTO



Rad, es ist beste Qualität zu billigstem Preis!

Unübertroffen leicht, Lauf, schnitt-
tätiger Bau, elegante Ausstattung
(auch in geschmackvoller bunter
Emallierung) und gediegene
Ausführung

Günstige Zahlungsbedingungen!

Verkaufsstellen werden nachgewiesen durch:
Nationale Automobil-Gesellschaft A.-G.
Abteilung Prestowerke, Chemnitz 1

370. Hamburger Staats-Lotterie

Die Lotterie ist auch in Preußen, Braunschweig und Thüringen erlaubt, damit jedermann Gelegenheit hat, die Riesen-Gewinnchancen zu genießen

!! 85 000 Lose, 33 600 Gewinne und 8 Prämien !! **Wer nicht wagt, gewinnt nicht!** **Die Lotterie besteht aus sechs Klassen Die Preise für alle sechs Klassen sind die gleichen**

Größter Gewinn im glücklichsten Falle 500 000 Mark (1/2 Million)

Zur Auslosung gelangen:

6 Millionen 223 850 MARK

Höchstgewinne evtl. M. **490 000, 480 000, 470 000, 460 000, 450 000,**
Prämien und Gewinne à M. **200 000, 120 000, 100 000, 80 000, 70 000, 60 000, 50 000, 40 000, 35 000, 30 000, 25 000, 20 000** usw.

Der Verkauf der Lose erfolgt gemäß den Bestimmungen des amtlichen Spielplans.

Die Original-Lose zur 1. Klasse kosten	1/8 Los Mark 2,85	1/4 Los Mark 5,35	1/2 Los Mark 10,35	3/4 Los Mark 15,35	Die Preise enthält. d. Kost. für Porto und Gewinnliste
--	-------------------	-------------------	--------------------	--------------------	--

„Man muß nicht reich sein, um ein Los zu kaufen, aber man kann hierdurch zu Reichtum gelangen!“
Bestellung zur 1. Klasse erbittet sofort, spätestens aber bis zum **25. Juni 1928**, damit der Auftrag bestimmt zur Ausführung gelangt.

Emil Ichenhäuser, Lotterie-Hamburg, Große Theaterstraße 34 Abteilung 1.

Bitte, den Bestellbrief hier abschneiden!

Bestellbrief für Herrn Emil Ichenhäuser, Hamburg, Große Theaterstraße 34, Abteilung 1.

Senden Sie mir zu

..... ganzes Original-Los	Mark 20,35	Neben- stehende Preise enthalten schon die Kosten für Porto und Gewinnliste
..... halbes Original-Los	Mark 10,35	
..... viertel Original-Los	Mark 5,35	
..... achtel Original-Los	Mark 2,85	

sowie den amtlichen Spielplan
Betrag — folgt gleichzeitig per Postanweisung — ist per Nachnahme zu erheben — anbei per Einschreiben. (Nichtgewünschtes ist durchzustreichen.)

Adresse des Bestellers:
(Geht. recht deutlich schreiben)

Vor- und Zuname: _____
Staat: _____
Wohnort: _____
Straße oder Postort: _____

Briefliche Geldsendungen erbitten stets nur per „Einschreiben“